

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan

2013/2014

Haushaltsbeschluss
Übersichten

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan **2013/2014**

Haushaltsbeschluss Übersichten

(von der Bürgerschaft am 13.12.2012 beschlossener Haushaltsplan 2013/2014)

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushaltsbeschluss 2013/2014	1
Haushaltsübersicht	39
Finanzierungsübersicht/Kreditfinanzierungsplan	48
Gruppierungsübersicht	49
Gliederung der Einnahmen nach Gruppen	50
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Gruppen	58
Funktionenübersicht	69
Gliederung der Einnahmen nach Funktionen/ Aufgabenbereichen	70
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Funktionen/Aufgabenbereichen	86
Zahlenmäßige Übersichten	103
Fassung A	
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	105
Gesamtübersicht zum Finanzplan 2012 - 2016	106
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	107
Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen	108
Personalausgaben nach Einzelplänen	109
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	110
Investitionen nach Einzelplänen	111
Fassung B	
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	112
Gesamtübersicht zum Finanzplan 2012 - 2016	113
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	114
Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen	115
Personalausgaben nach Einzelplänen	116
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	117
Investitionen nach Einzelplänen	118

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsbeschluss 2013/2014)*)

Vom 13. Dezember 2012

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	III.	Besondere Bestimmungen
Artikel 1	Feststellung des Haushaltsplans	Artikel 15	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben
Artikel 2	Allgemeine Kreditermächtigungen	Artikel 16	Selbstbewirtschaftungsfonds
Artikel 3	Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen	Artikel 17	Billigkeitsleistungen
Artikel 4	Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditbank sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditbank	Artikel 18	Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern
Artikel 5	Übernahme von Sicherheitsleistungen	Artikel 19	Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung
Artikel 6	Deckungsfähigkeiten	Artikel 20	Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert
Artikel 7	Übertragung von Mitteln auf andere Titel	Artikel 21	Unentgeltliche Veräußerungen
Artikel 8	Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr	Artikel 22	Abtretungen
Artikel 9	Über- und außerplanmäßige Ausgaben		
Artikel 10	<u>Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung</u>		
II. Stellenplan und <u>Personalwirtschaft</u>			
Artikel 11	Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen		
Artikel 12	Ausbringung von Leerstellen		
Artikel 13	Besetzung von Planstellen bei der Polizei		
Artikel 14	Versetzungen und Abordnungen		

*) Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2011/2012 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Begründung

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg werden für das Haushaltsjahr 2013 auf 11 633 131 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2014 auf 11 755 594 000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Artikel 2

Allgemeine Kreditermächtigungen

Zu Artikel 2

(Allgemeine Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Hamburgischen Verfassung (HV) bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

1. Der Senat wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 450 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 300 Mio. Euro aufzunehmen.

Nummer 1
Bei diesen Krediten handelt es sich um allgemeine Kreditmarktmittel (Titel 9990.325.02).

2. Der Senat wird ermächtigt,

- Kredite zur Finanzierung der Tilgung von in den Haushaltsjahren 2013 oder 2014 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt, aufzunehmen und
- Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und zur Tilgung von kurzfristigen Krediten aufzunehmen; diese Kredite müssen unvorhergesehen und deshalb im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sein.

Nummer 2
Die Kreditaufnahmen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

3. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung von Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen zu treffen.

Nummer 3
Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt, z. B. Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen bestimmten Geldbetrag auszutauschen (Zinsswaps), und Zinsbegrenzungsgeschäfte, erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.

Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

Nach einer Änderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundesländern seit dem 1. Januar 1999 möglich, Kredite in fremder Währung aufzunehmen.

Das Nominalvolumen aller aktuell im Bestand befindlichen ergänzenden Vereinbarungen darf die Hälfte des Gesamtvolumens aller Schulden des Landes aus Kreditmarktmitteln zum 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten.

Das Volumen der ergänzenden Vereinbarungen wird zum Zwecke der Risikobegrenzung beschränkt.

Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kredit-ermächtigung anzurechnen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu gewähren. Sie sind verzinslich. Sie dürfen folgenden Einrichtungen gewährt werden:
- a) der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 - b) den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren,
 - c) dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
 - d) der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
 - e) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
 - f) den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,
 - g) der Deichtorhallen Hamburg GmbH,
 - h) der HSH Finanzfonds AöR,
 - i) der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen sowie
 - j) der Berufsförderungswerk Hamburg GmbH.

5. Der Senat wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Dieser Betrag erhöht sich

- um die noch nicht aufgenommenen Kredite nach Nummer 2,
- um zusätzliche Kassenverstärkungskredite im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von jeweils 600 Mio. Euro und
- ab 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres um 4 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Nummer 4

Der Liquiditätsbedarf der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts –, der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts, der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH, der HSH Finanzfonds AöR, der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen sowie der Berufsförderungswerk Hamburg GmbH wird durch Liquiditätshilfen der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt.

Hierfür ist ein Rahmen bis zur Höhe von 600 Mio. Euro je Haushaltsjahr vorgesehen, der durch Aufnahme zusätzlicher Kassenverstärkungskredite finanziert werden darf.

Nummer 5

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse sichergestellt ist

Die Höhe der Ermächtigung (10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens) entspricht der seit mehreren Jahren für den Bundeshaushalt bestehenden Ermächtigung.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.

Berücksichtigt wird darüber hinaus, dass die Liquidität auch dann noch sichergestellt ist, wenn ein Bedarf an Liquiditätshilfen nach Nummer 4 besteht.

Die Kassenkreditermächtigung ab Oktober eines Haushaltsjahres soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätssituation der Kasse Hamburg erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.

Artikel 3

Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen

Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Schulimmobilien“ zur Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich Vorgriffe für Maßnahmen im Schulbau im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 235 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 280 Mio. Euro aufzunehmen.

Zu Artikel 3

(Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 HV bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft entweder aufgrund von § 18 i. V. m. § 113 LHO oder aufgrund von § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Schulimmobilien“.

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Schulimmobilien“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll einer bedarfsgerechten Herstellung und Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken für schulische und andere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zwecke dienen.

Artikel 4

Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

1. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 586 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 570 Mio. Euro aufzunehmen sowie im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 10 Mio. Euro Sicherheitsleistungen zu übernehmen.

Das Volumen der Kreditaufnahme erhöht sich um die Tilgungsausgaben für die in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 jeweils fällig werdenden Kredite.

2. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist berechtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro einzugehen.
3. Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – aufgenommenen Kredite selbstschuldnerische Bürgschaften und für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.
4. Der Senat wird ermächtigt, für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – weitere Verbindlichkeiten in Höhe ihrer investiven Zuschüsse für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 10 Mio. Euro zu übernehmen.

Zu Artikel 4

(Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt)

Nummern 1 bis 3

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – (WK) durch die Bürgerschaft im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die Veranschlagung des Kreditbedarfs erfolgt nach Abzug der zu leistenden Tilgungsausgaben.

Die WK beabsichtigt, zur Optimierung ihres Liquiditätsrisikos sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Ausgaben soll für 2013 und 2014 jeweils bis zu 250 Mio. Euro betragen.

Nummer 4

Im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die WK auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposten über den Verlustausgleich der WK aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die WK ab 1992 in Höhe dieser Leistungen Kredite auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der WK den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 zur Förderung der Wirtschaft im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 300 Mio. Euro zu übernehmen.

Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf im Haushaltsjahr 2013 nicht über den 31. Dezember 2043 und in Haushaltsjahr 2014 nicht über den 31. Dezember 2044 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall nach einem entsprechenden Beschluss der Kreditkommission in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.

2. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 800 Mio. Euro zu übernehmen.
3. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten
 - a) der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH,
 - b) der HSE Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
 - c) der VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
 - d) der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH,
 - e) der SpriAG – Sprinkenhof AG,

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nach Artikel 72 Absatz 2 HV bedarf die Übernahme von Sicherheitsleistungen einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 39 Absatz 1 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Sicherheitsleistungen übernommen werden dürfen.

Nummer 1

Das Bürgschaftsvolumen dient der Förderung der Hamburger Wirtschaft.

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Kreditfähigkeiten,
- den Ersatz von Eigenfinanzierungen von Finanzanlagen durch Fremdfinanzierungen aufgrund der Weiterleitung von Mitteln aus dem Börsengang der HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG an die Freie und Hansestadt Hamburg,
- den Bedarf zur Finanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an den Energienetzen und
- den Bedarf für Investitionen.

Nummer 3

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.

- f) der HAMBURG ENERGIE GmbH,
- g) der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG und
- h) der FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von insgesamt 370 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro zu übernehmen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 92,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 117,3 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 4

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – absichern. Da die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – ab 2009 keinen Betriebszuschuss mehr aus dem Haushalt erhält, wurde die Ermächtigung zur Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften entsprechend erhöht.

5. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 8 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 5

Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH für die Vorfinanzierung von Aufwendungen zur Vorbereitung der Gartenschau.

6. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von

Nummer 6

Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Die verbürgten Wohnungsbauförderungsmittel ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage, z. B. in Kleingewerkschaften.

- ausgeliehenen Wohnungsbauförderungsmitteln bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen,
- Konsortialfinanzierungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – und baulichen Investitionen im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen und
- Zwischenfinanzierungen der Planungskosten in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren (private Initiativen der Stadtteilentwicklung in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung zur Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren) nach dem Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen und von Innovationsbereichen (private Initiativen zur Stärkung und Entwicklung von Geschäftsgebieten) nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Mit Bürgschaften gegenüber der WK sollen die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln und von finanziellen Mitteln im Rahmen von Konsortialfinanzierungen, an denen die WK beteiligt ist, und zur Finanzierung von Baumaßnahmen, wie z. B. Investitionsvorhaben von Bauträgern für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der WK an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen, oder die Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der ausgeliehenen Darlehen nicht möglich ist.

im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 30 Mio. Euro zu übernehmen.

Die verbürgte Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen unterstützt private Initiativen bei der Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren und Geschäftsgebieten.

7. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Krediten, die von der Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt werden, zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Absatz 3 oder § 13b Kreditwesengesetz in der jeweiligen Fassung definierte Großkreditobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 7
Das Kreditwesengesetz (KWG) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten nach § 13 Absatz 3 KWG oder für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen nach § 13b KWG).
Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.
8. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Neubaus für die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugunsten der SpriAG – Sprinkenhof AG sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von jeweils 42 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 8
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme für den Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
9. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ zugunsten der Lawaetz-Service GmbH im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 550 000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 9
Die Lawaetz-Service GmbH wird durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Rahmen des Projektes „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert.
Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die Lawaetz-Service GmbH Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der Lawaetz-Service GmbH und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.
Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.
10. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden durch den Träger der Sozialhilfe und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg zugunsten von der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH sowie bei Bedarf für Vermietungsfälle im Rahmen des Ambulantisierungsprogramms für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 53f SGB XII haben, im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 10
Vermieter verlangen bei dem Abschluss von Mietverträgen die Stellung einer Mietsicherheit nach § 551 BGB, die mit Zustimmung des Vermieters auch als Mietkautionsbürgschaft erbracht werden kann.
Diese Mietsicherheiten wurden in der Vergangenheit durch Zahlung von Kauttionen, die den Hilfeempfängern als Darlehen gewährt wurden, geleistet.
Die Auszahlung von Darlehensbeträgen kann somit in den Fällen, in denen der Vermieter von der Mietbürgschaft Gebrauch macht, vermieden werden.
Die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Träger der Sozialhilfe und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg gegenüber dem Vermieter ist auf das Dreifache einer monatlichen Nettokaltmiete zuzüglich einer Verzinsung nach § 551 Absatz 3 BGB begrenzt.

11. Der Senat wird ermächtigt, weitere Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung von Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung zu übernehmen zugunsten
- Nummer 11
Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsverbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugunsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsanwartschaften soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.
- Ein Erhöhungsbedarf ergibt sich i. d. R. dann, wenn eine Fortschreibung der Anwartschaften vorgenommen werden muss und versicherungsmathematische Gutachten diesen Erhöhungsbedarf belegen; hierfür müssen weitere Zusagen abgegeben werden.
- a) der Hamburg Marketing GmbH einschließlich ihrer Tochtergesellschaften (Hamburg Tourismus GmbH und Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung) im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 4,8 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 300 000 Euro,
Buchstabe a
Bestehende Garantiezusage Hamburg Marketing GmbH am 31.12.2011: 0 Euro.
Bestehende Garantiezusage Hamburg Tourismus GmbH am 31.12.2011: 4,6 Mio. Euro.
- b) von Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 1,9 Mio. Euro,
Buchstabe b
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 80,5 Mio. Euro.
- c) der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 86 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 3,3 Mio. Euro,
Buchstabe c
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 0 Euro.
Aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsbeschlüssen wurden durch einen Formfehler keine Garantieerklärungen abgegeben. Bei der Summe für das Haushaltsjahr 2013 handelt es sich überwiegend um eine Nachholung.
- d) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 7 Mio. Euro,
Buchstabe d
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 199 Mio. Euro.
- e) des Hamburger Schulvereins von 1875 e. V. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 273 000 Euro
Buchstabe e
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 3,235 Mio. Euro.
- f) der Rudolf-Ballin-Stiftung e. V. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 1,5 Mio. Euro und
Buchstabe f
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 12 Mio. Euro.
- g) der Deichtorhallen Hamburg GmbH im Haushaltsjahr 2013 um 31 000 Euro.
Buchstabe g
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2011: 169 237,61 Euro.
12. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit zugunsten
- Nummer 12
Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist zum Schutz der Arbeitnehmer vor Insolvenz durch den neuen § 8a Altersteilzeitgesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung für Wertguthaben aufgrund von Altersteilzeitvereinbarungen eingeführt worden. Begünstigt sind die Staatstheater, die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, die Hamburg Marketing GmbH einschließlich ihrer Töchter (Hamburg Tourismus GmbH und Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH) und die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH.
- a) der vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform und
b) weiterer institutionell geförderter Zuwendungsempfänger
- im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 15,1 Mio. Euro zu übernehmen.
Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen.

Zusätzliche Belastungen des Haushalts, z. B. durch eine Erhöhung des Zuwendungsbedarfs, sollen damit vermieden werden.

13. Der Senat wird ermächtigt, für ehemals bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigte Personen und Personen, die bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen beschäftigt sind, Sicherheitsleistungen zur Abgabe von Freihalteerklärungen zu übernehmen

- a) für Beihilfeansprüche zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 8 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2014 bis zur Höhe von 1,2 Mio. Euro,
- b) für Urlaubs- oder Überstundenansprüche zugunsten von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von 1 Mio. Euro.

14. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten

- a) der Hamburger Kunsthalle,
- b) dem Museum für Kunst und Gewerbe,
- c) dem Museum für Völkerkunde
- d) den Historische Museen Hamburg und
- e) der Deichtorhallen Hamburg GmbH

im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro zu übernehmen.

15. Der Senat wird ermächtigt, eine Garantieerklärung zugunsten der Helmholtz-Zentrum Geesthacht – Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH zur Abdeckung der gesetzlichen Deckungsvorsorge nach § 13 Absatz 1 Atomgesetz i. V. m. §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 868 000 Euro zu übernehmen.

Nummer 13

Personen, die ehemals Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg waren und diesen Status durch Ausgliederungen oder Umstrukturierungen verloren haben und Personen, die bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen beschäftigt sind, haben Ansprüche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für diese Ansprüche (Aufwand für Versorgung, Urlaub, Beihilfe, Altersteilzeit) müssen mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften werthaltige Rückstellungen in der Bilanz gebildet werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg gibt hierfür als Absicherung Freihalteerklärungen (Garantieerklärungen) ab. Damit werden diese Ansprüche im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert. Durch die Abgabe von Garantieerklärungen werden zusätzliche Belastungen des Haushalts durch direkte Zahlungen (Erstattungen oder Zuwendungen) vermieden.

Nummer 14

Bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Aufgrund der üblichen, das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden besonderen Haftungsbedingungen ist eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig. Damit kann den erweiterten Haftungsbedingungen entsprochen werden. Gleichzeitig lassen sich Versicherungskosten vermeiden, die mit dem höheren Haftungsrisiko durch stetigen Wertzuwachs bei den Kunstgegenständen verbunden wären.

Bei der Deichtorhallen Hamburg GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsleihgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb gleichgestellt werden.

Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolvierend in Anspruch genommen werden.

Nummer 15

Das Helmholtz-Zentrum Geesthacht ist eine nach Artikel 91b GG i. V. m. dem Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg (in Höhe von 2,3 v. H. des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Finanzbedarfs), Brandenburg und Niedersachsen über eine institutionelle Förderung finanziert wird. Die Einrichtung hat Standorte in Geesthacht und Teltow. Im Zentrum für Biomaterialentwicklung am Standort Teltow soll ein Gammasterilisator in Betrieb genommen werden. Diese Anlage bildet einen elementaren Baustein der Forschung an polymerbasierten Biomaterialien für die biomedizinische Anwendung. Voraussetzung für die Erteilung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung ist die Übernahme der Deckungsvorsorge nach § 13 Absatz 1 Atomgesetz i. V. m. §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz durch die Zuwendungsgeber.

Artikel 6

Deckungsfähigkeiten

1. Die Ausgaben bei den folgenden Kontenrahmen sowie Kapiteln und Titeln sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde gegenseitig deckungsfähig:

- Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD),
- Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN),
- Kontenrahmen für Versorgung (KRV),
- Titel XXXX.632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“,
- Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“,
- Titel XXXX.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben...“,
- Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von schwerbehinderten Menschen“,
- Titelgruppe 1140 Z71 „Nachwuchskräfte (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titelgruppe 1140 Z73 „Beschäftigungspool (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titel 3150.671.01 „Entgelte zu den laufenden Kosten des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung“,
- Titel 3800.632.01 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“ und

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“ gegenseitig deckungsfähig.

2. Die in den Einzelplänen 2, 3.2, 8.1 und 9.1 enthaltenen Titel XXXX.685.XX „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit (konsumtiv) an ...“ sind innerhalb des Einzelplans jeweils gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Kosten zu verursachen, mit Ausnahme der Ermächtigungen, „Personalkosten“ zu verursachen, sowie die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb einer jeden Produktgruppe jeweils gegenseitig bis zu einer Höhe von 50 000 Euro oder von zehn vom Hundert jeweils bezogen auf den abgehenden Kontenbereich deckungsfähig.

Zu Artikel 6

(Deckungsfähigkeiten)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähige Ausgaben dürfen nach § 46 LHO, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Nummer 1

Um Unwägbarkeiten bei den erstmalig dezentralisierten Risikomitteln für Besoldungs- und Tarifsteigerungen in den Einzelplänen sowie bei unvorhersehbaren und zwangsläufigen Mehrbedarfen flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgleichen zu können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Kapiteln und Titeln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind die im Kapitel 1140 veranschlagten Personalausgaben für schwerbehinderte Menschen, Nachwuchskräfte des (bisherigen) höheren Dienstes und den Beschäftigtenpool für den (bisherigen) höheren Dienst in besonderen Titeln oder Titelgruppen ausgewiesen worden. Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Die im Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Kapitel 3100 bis 3140 sowie anteilig beim Titel 3150.671.01 veranschlagten Personalausgaben für den Lehrerstellenplan dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde angepasst werden, um Mehr- oder Minderbedarfe unterjährig flexibel ausgleichen zu können infolge von

- Veränderungen der Schülerzahlen,
- der nach Schulformen oder altersbedingt im Tarif- und Besoldungsbereich differierenden Personalkostenwerte,
- Tarif- oder Besoldungsveränderungen oder
- anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen.

Um Risiken aus der Neuregelung des Staatsvertrages zur Versorgungsausgabenteilung, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/5392, flexibel ausgleichen zu können, wird der Titel 9750.632.01 in die Deckungsfähigkeit einbezogen.

Nummer 2

Die Deckungsfähigkeit ermöglicht es, in den Wirtschaftsplänen der Auswahlbereiche nach § 15 a LHO in Anspruch genommene Deckungsfähigkeit auch in den Zuschusstiteln des (führenden) kameralen Haushalts umzusetzen.

Nummer 3

Die Deckungsfähigkeit dient einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in den Auswahlbereichen. Für die Ermächtigung, Personalkosten zu verursachen, gilt eine produktgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit, vgl. die Ermächtigung nach Artikel 6 Nummer 4.

Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/6283.

4. Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, „Personalkosten“ zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen. Nummer 4
In den Auswahlbereichen nach § 15a LHO gibt es keinen KRД (mehr). Die einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit des KRД nach Artikel 6 Nummer 1 entfällt somit insoweit. Die Aufgabenbereiche sind gehalten, die ihnen aufgegebenen Leistungszwecke mit den im Einzelplan zur Verfügung stehenden sächlichen und personellen Ressourcen zu erfüllen. Mit der produktgruppenübergreifenden Deckungsfähigkeit der Personalkosten innerhalb des Einzelplans soll den Behörden die notwendige Flexibilität auf dem Gebiet der Personalwirtschaft eingeräumt werden.
Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/6283.
- 4a. Die Ermächtigung in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans jeweils bis zu einer Höhe von zwei vom Hundert des abgebenden Kontenbereichs gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen. Nummer 4a
Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/6283.
5. Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Kosten zu verursachen, sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Ermächtigungen desselben Aufgabenbereichs, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zu leisten, wenn dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bedarf der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Nummer 5
Die Deckungsfähigkeit wird benötigt, um im Einzelfall dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO genügen zu können. In der Regel werden die Aufgabenbereiche nicht ermächtigt, Auszahlungen für Darlehen zu leisten. Auch Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind nicht überall vorgesehen. Wird eine Ermächtigung vorgesehen, Kosten zu verursachen, um ein Verbrauchsgut anzuschaffen oder einem Zuwendungsempfänger einen Zuschuss zu gewähren, und stellt sich bei der Ausführung des Haushalts dann heraus,
- dass das Verbrauchsgut teurer wird und die Schwelle überschreitet, ab der es als Investition einzuordnen ist, oder
- dass dem Zuwendungsempfänger kein Zuschuss, sondern „nur“ ein Darlehen gewährt werden soll.
wäre die Beschaffung bzw. die Gewährung des Darlehens ohne eine haushaltsrechtliche Ermächtigung unzulässig. Die Deckungsfähigkeit vermeidet, dass für derartige Eventualfälle Auszahlungsermächtigungen veranschlagt werden.
Mit der Voraussetzung, dass eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert werden muss, wird an die Regelungen zur Deckungsfähigkeit bei kameralen Ausgaben in § 20 Absatz 2 LHO anknüpft. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Formulierung für den beschriebenen Sachverhalt zu weitreichend ist, bedarf die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit der Zustimmung der Finanzbehörde. Dadurch soll eine einheitliche Handhabung ermöglicht und eine Evaluation sichergestellt werden, inwieweit eine dauerhafte Regelung in der Landeshaushaltsordnung erforderlich ist.
6. Die veranschlagten Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 6
Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann. Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

7. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter in den Deckungskreisen 05 und im Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 7
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben in den Bezirksämtern ermöglichen.
8. Rahmenzuweisungen der Fachbehörden an ein Bezirksamt sind bis zu 15 v. H. gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde übertragen wurden, sind sie bis zu 20 v. H. gegenseitig deckungsfähig. Die Rahmenzuweisungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die der Familienförderung sind bis zu 100 v. H. gegenseitig deckungsfähig. Eine Verstärkung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 zulasten von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 ist nicht zulässig. Nummer 8
Ein Ziel der Verwaltungsreform ist die Stärkung der Kompetenzen der Bezirksversammlungen auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit dieser Deckungsfähigkeit über alle Produktbereiche wurden die Möglichkeiten der Bezirksversammlungen, bezirksbezogene Schwerpunkte bei Rahmenzuweisungen zu setzen, ausgeweitet.
Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung der umgeschichteten Mittel. Dabei bedarf das Bezirksamt, möchte es mehr als 5 v. H. umschichten, der Zustimmung der Fachbehörde, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/2498, Nr. 4.3.
9. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagten Ausführungstitel zu Rahmenzuweisungen sind zum Ausgleich von temporären Spitzenbelastungen einzelplanübergreifend deckungsfähig. Zur Mittelumschichtung bedarf es der Zustimmung der beteiligten Bezirksämter. Nummer 9
Mit dieser Regelung soll der Bezirksverwaltung die Möglichkeit für einen überbezirklichen Mittelausgleich bei Spitzenbelastungen gegeben werden, um auf unvorhergesehene Veränderungen des Ressourcenbedarfs flexibel reagieren zu können.
10. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbauinvestitionen“) sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 10
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel für Verwaltungsinvestitionen der Bezirksämter ermöglichen.
11. Die in den Titelgruppen
- 1140 Z61 „Betriebskonto für Dienst- und Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement“,
- 1140 Z65 „Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes“ und
- 1140 Z66 „Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 11
Der KRS des Personalamts (Einzelplan 1140) wurde durch die Einführung von Titelgruppen (Sachmittelbudgets der Produktgruppen) abgelöst. Dadurch ist ein weiterer Schritt zur Modernisierung (AKV-Prinzip) und zur Verselbständigung der Produktgruppen realisiert worden. Um Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigen zu können und, da es sich um relativ kleine Bereiche handelt, unterjährige Steuerungsmöglichkeiten für den verantwortlichen Beauftragten für den Haushalt zu erhalten, ist die Möglichkeit zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit erforderlich.
12. Die im Einzelplan 3.1 der in den Titelgruppen Z78 der Produktbereiche 01, 02 und 04 sowie in den Titelgruppen Z75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 12
Mit der Übernahme der im KRS des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben vorher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Diese muss jedoch im Hinblick auf Korrespondenz zwischen den Produktbereichen 01, 02 und 04 in bildungsbezogenen Aufgaben dauerhaft erhalten bleiben.
13. Die in den Titelgruppen
- 4000 Z61 „Sach- und Fachausgaben der Zentralen Dienste“,
- 4010 Z61 „Ausgaben der ÖRA“ und
- 4220 Z61 „Versorgungsamt Hamburg“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 13
Die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen im Einzelplan 4 ist aufgrund eines verwaltungsmäßigen und sachlichen Zusammenhangs erforderlich. Zusätzlich wird dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel gefördert.
14. Die Mittel der Titel XXXX.511.XX, die in der jährlichen Bewirtschaftung für Telefonkosten vorgesehen sind, sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel XXXX.671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“. Nummer 14
Mit Abschluss eines neuen Telefonanbieter-Vertrages werden die Leistungen künftig über den Titel XXXX.671.56 abgerechnet. Diese Regelung soll eine flexible Bewirtschaftung der Mittel ermöglichen.

15. Die in den Einzelplänen der Bezirksamter bei den Titeln 1X21.511.21 „Personalausweise und Reisepässe“ und 1X21.511.23 „Elektronischer Aufenthaltstitel, Reiseausweise etc. gemäß Aufenthaltsverordnung“ veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Nummer 15

Diese bisher zentral im Einzelplan 8.1 veranschlagten aber von den Bezirksamtern bewirtschafteten Ausgaben werden künftig direkt in den Einzelplänen der Bezirksamter veranschlagt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ermöglicht die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel.

Artikel 7

Übertragung von Mitteln auf andere Titel

1. Bei Zentraltiteln dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel rückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Die in den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 in den Einzelplänen veranschlagten Mittel „IT-Folgekosten“ und „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ dürfen, soweit sie nicht benötigt werden, im Wege der Sollübertragung auf den Zentraltitel 9800.536.56 übertragen werden.

Die beim Zentraltitel 9800.812.56 veranschlagten Mittel dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Titel XXXX.685.XX „Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich XX“ der Auswahlbereiche nach § 15a LHO übertragen werden.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

2. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 1 v. H. der im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428, 432 bis 438 und 441 veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern

- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden. In den Einzelplänen der Bezirksamter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen dürfen aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

Zu Artikel 7

(Übertragung von Mitteln auf andere Titel)

Nummer 1

Als „Zentraltitel“ werden z. B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst,
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger,
- global veranschlagte Ausgaben für Haushaltsrisiken und Budgetaufstockungen.
- global veranschlagte Investitionsausgaben für IT-Maßnahmen sowie zentral veranschlagte Folgekosten für neue Investitionen im IT-Bereich,
- global veranschlagte Investitionsausgaben im Rahmen von Sonderprogrammen und
- Rückstellung für die Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/3642.

Durch die Möglichkeit einer Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Zentraltitel 9800.812.56 auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Zuschüsse für laufende Verwaltungstätigkeit der Auswahlbereiche nach § 15a LHO können IT-Projekte, deren Personalkosten im Projekt veranschlagt wurden und die dort nicht auskömmlich sind, finanziert werden.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 9890.971.04 sollen durch sog. „negative Sollübertragungen“ (Übertragung von positiven Beträgen auf einen Titel mit Minusansatz) auf den Titel 9890.791.02 oder 9890.972.04 sichergestellt werden.

Nummer 2

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch Einsatz von Sachmitteln wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. durch Regieren und Verwalten mit Informationstechnik über elektronische Medien (E-Government) oder aufgabenkritische Überlegungen.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksämter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

3. In den Kapiteln 3050 und 3100 bis 3140 dürfen im Rahmen von insgesamt 2 v. H. der veranschlagten Mittel, bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3050.422.91 und 3050.428.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.537.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.

Nummer 3

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben.

4. In den Kapiteln 3100 bis 3140 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3160.684.10, 3160.684.12 und 3160.684.18 übertragen werden.

Nummer 4

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Schulorganisation durch Anpassung der Mittel (Ressourcen) an die Schülerwanderungen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie dem Zuwendungsempfänger „Internationale Schule e. V.“

5. Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78, 3100.517.78 bis 3140.517.78 und 3100.525.78 bis 3140.525.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.

Nummer 5

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben beim Ausbau des Ganztagsangebots.

6. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 auf Titel der Gruppen 427 und 428 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks jährlich bis zu 500 000 Euro übertragen werden, wenn

Nummer 6

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Sach- und Personalausgaben vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch den Einsatz von Beschäftigten mit Dienst- oder Honorarverträgen wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. im Rahmen des E-Governments oder aufgabenkritischer Überlegungen.

- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
- die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
- keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird;

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksämter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

In den Einzelplänen der Bezirksämter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

7. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Verfahren zur Personalauswahl, Beratungsaufgaben sowie Ausgliederungen (Outsourcing) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428 veranschlagten Mittel je Einzelplan jährlich bis zu 500 000 Euro auf die entsprechenden Titel übertragen werden.
8. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen im Wege der Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden; dies gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zulasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.
9. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung von Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden; die Übertragung ist beschränkt auf 50 v. H. der erbrachten Einsparungen.
10. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IT-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 bis 428 bis zur Höhe der Personalkostenwerte der Aktivbezüge (netto) von nicht besetzten Stellen für IT-Personal auf einen etwaig neu einzurichtenden Titel XXXX.535.56 „IT-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
11. Zur Verstärkung der Titel XXXX.535.56 „IT-Folgekosten“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus den Titeln XXXX.671.56 auf die Titel XXXX.535.56 übertragen werden.
- Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
12. Zur Finanzierung zusätzlicher, nicht im Titel 9800.812.56 „Global veranschlagte Investitionsausgaben für Informations- und Kommunikationstechnikmaßnahmen“ veranschlagter IT-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 auf den Titel XXXX.812.54 „Ausbau der IT-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ innerhalb der jeweiligen Einzelpläne bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall übertragen werden, wenn die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Nummer 7
Die Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um entweder Beschäftigte weiter zu qualifizieren oder Aufgaben auszulagern.
- Nummer 8
Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.
- Nummer 9
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v. H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
- Nummer 10
Die Regelung ermöglicht es, Vakanzen bei Stellen für IT-Personal durch den flexiblen Einsatz externen Personals, in der Regel auf Werkvertragsbasis, zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IT-Vorhaben zu vermeiden.
- Nummer 11
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.
- Nummer 12 Absatz 1
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IT-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IT einzusetzen.
Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IT mit der IT-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Nummer 12 Absatz 2
Das Bezirksamt Hamburg-Nord bewirtschaftet diese Titel für die anderen Bezirksamter; deshalb sind überbezirkliche Ausgleichsmöglichkeiten erforderlich.

Darüber hinaus dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel XXXX.535.56 „IT-Folgekosten“ und XXXX.671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ des jeweiligen Einzelplans sowie im Kapitel 1511 (Bezirksamt Hamburg-Nord) auf die Titel 535.56 und 671.56 übertragen werden.

13. Zur Verstärkung der Investitionsausgaben für die Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.511.78 bis 3140.511.78 „Geräte und Ausstattungsgegenstände“ sowie 3100.525.78 bis 3140.525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ auf den Titel 3010.812.10 „Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“ übertragen werden.
14. Zur Verlagerung
- der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugend- und Krisenwohnungen auf freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Beratung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 bis 428 sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke –“,
 - von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 bis 428 sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“,
 - von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 bis 428 sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“ und von Angeboten des Pflegekinderdienstes dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel zwischen Titeln der Gruppen 422 bis 428 sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 der Hauptgruppe 6 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde
- übertragen werden.

Nummer 13

Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln und Einrichtungsausstattungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 5 000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln, Geräten und Ausstattungsgegenständen anzusparsen.

Nummer 14

Mit dieser Ermächtigung soll ohne Präjudizierung die haushaltstechnische Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben sowohl mit eigenem Personal als auch durch freie Träger oder den Landesbetrieb für Erziehung und Beratung erfolgen kann.

15. Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe dürfen im Wege der Sollübertragung bis zu 5 v. H. des Ansatzes des Titels 4460.671.86 "Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisungen an die Bezirke –" auf die Titel übertragen werden, aus denen Maßnahmen finanziert werden, die im Zusammenhang mit der Jugend- und Familienförderung stehen.

Nummer 15

Durch diese Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu 5 v. H. des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung auf Titel außerhalb des Deckungskreises 46 umzuschichten, sofern durch alternative Maßnahmen positive Effekte bei der Umsetzung der Hilfen erreicht werden können, d. h. insbesondere Steigerung der Qualität und Begrenzung der aufzuwendenden Haushaltsmittel.

Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden.

Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die bereits realisierten und dauerhaft wirkenden Umschichtungen hinaus weitere bedarfsgerechte Umschichtungen vornehmen zu können.

16. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe

Nummer 16

Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.

a) der §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und

§§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bestimmen, wie die sich aus der Überleitung ergebenden versorgungsrechtlichen Ansprüche zwischen der Anstalt und der Freien und Hansestadt Hamburg aufzuteilen sind.

b) des § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH

Nach § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH gewährt die TÜV Hanse GmbH Ruhegeld auf dem Niveau des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Die Ruhegeldleistungen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, soweit sie auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31. Dezember 2003 erworben wurden.

sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (8000.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 8000.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 8000.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Titel 8000.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich Steuerung und Service der Behörde für Inneres und Sport“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass die von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstattenden Beträge dem Zuschusstitel zugunsten des Aufgabenbereichs Steuerung und Service der Behörde für Inneres und Sport zufließen können, soweit sie nicht bereits in dessen Wirtschaftsplan oder im Wirtschaftsplan des Statistischen Amtes berücksichtigt sind.

17. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe
- Nummer 17
Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
- a) des § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg und
- Buchstabe a
Nach § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg gewährt die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft die Versorgungsleistungen für die ehemaligen Beschäftigten der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv und die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet die entsprechenden Aufwendungen.
- b) des § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
- Buchstabe b
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal. Hamburg erstattet der Stiftung die dafür erforderlichen Aufwendungen.
- sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (9750.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 9750.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 9750.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Zuschusstitel 3400.685.09 „Zuschüsse für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich 249 Forschungs-, Transfer- und sonstige Einrichtungen der Behörde für Wissenschaft und Forschung“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.
18. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel aus Rahmenczuweisungen aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 auf den zuständigen Einzelplan übertragen werden.
- Nummer 18
Mit dieser Regelung werden bezirksübergreifende Projekte ermöglicht, die aus einer Rahmenczuweisung finanziert werden.
19. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 sowie Mittel von Titeln der Gruppen 422 bis 428 auf den etwaig neu einzurichtenden Titel XXXX.459.95 „Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens“ übertragen werden.
- Nummer 19
Den Behörden wurde die Befugnis übertragen, über die Umsetzung von betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden.
- Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.
- Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25 000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen.
20. Für die Überlassung von Sportflächen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr in den Bezirksamtern für Betrieb und Pflege der öffentlichen Sportplätze eingesetztes Personal aus dem KRd der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 1X31.684.22 „Zuwendung an Vereine für den Betrieb öffentlicher Sportplätze“ übertragen werden.
- Nummer 20
Die auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung für die Jahre 2006 bis 2010 erfolgte Überlassung von Sportflächen an Vereine und die damit verbundene Verlagerung bezirklicher Dienstleistungen auf Sportvereine soll aufgrund vertraglicher Bindungen fortgesetzt werden. Mit der Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, der Überlassung von Sportflächen an Vereine und der damit verbundenen Verlagerung bezirklicher Dienstleistungen auf Sportvereine die Übertragung frei werdender Mittel folgen zu lassen.

21. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Entflechtung von ministeriellen Tätigkeiten und Durchführungsaufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen vorgenommen werden.
22. Zur Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Behördenstruktur der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sowohl Mittel als auch Planstellen innerhalb des Einzelplans 7 oder aus dem Einzelplan 7 auf den LSBG übertragen werden; eine Rückübertragung ist zulässig.
23. Zur Anpassung an geänderte Fallzahlen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die in Titeln des Deckungskreises 45 „Sozialhilfe einschl. Blindengeld“ und in Titeln des Deckungskreises 47 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ veranschlagten Ausgaben gegenseitig übertragen werden.
24. Zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus dem Titel 8000.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit (konsumtiv)“ Mittel im Wege der Sollübertragung auf Titel der Gruppen 422 bis 428 in den Einzelplänen der Bezirksamter (1.2 bis 1.8) übertragen werden.
25. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ zum 1. Januar 2010, jetzt „Sondervermögen Schulimmobilien“, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Zuordnung als nicht sachgerecht erweist.
26. Zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 7100.526.02 „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ auf Titel der Gruppe 428 übertragen werden.

Nummer 21

Im Zusammenhang mit der Entflechtung von fachlich politischer Steuerung/ministerieller Funktion (Fachbehörde) und Durchführungsebene (Bezirksämter) besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig, auch einzelplanübergreifend, berichtigen zu können.

Nummer 22

Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Struktur der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie der Ausgliederung der bisher im Einzelplan 7 angesetzten Ressourcenanteile in den Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer unterjährig berichtigen zu können.

Nummer 23

Zur Erhöhung der Transparenz wurden die Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII einerseits und dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits in getrennten Deckungskreisen veranschlagt. Die Ermächtigung soll gewährleisten, weiterhin schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die reale Entwicklung von der auf Fallzahlprognosen basierenden Entwicklung abweicht.

Nummer 24

Mit dieser speziellen Regelung für das Kapitel 8000 sowie die Einzelpläne der Bezirksamter soll eine temporär erforderliche Personalverstärkung für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren ermöglicht werden.

Nummer 25

Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“, jetzt „Sondervermögen Schulimmobilien“, besteht für die Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig berichtigen zu können.

Nummer 26

Nach Artikel 4 Nummer 3 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg ist der Lenkungsausschuss für Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Metropolregion zuständig und beschließt den Finanzplan für die Mittel der Metropolregion.

Mit der Ermächtigung wird es dem Lenkungsausschuss ermöglicht, aus den Sachmitteln auch eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg zu finanzieren.

27. Zur Abklärung von Problemlagen und zeitlich begrenzten eigenen Begleitung von Familien sowie zur Planung, Entwicklung und Steuerung sozialräumlicher Angebote einschließlich der Mitwirkung in sozialräumlichen Netzwerken durch die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Neuen Hilfen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 25 v. H. der auf dem Titel 4460.684.86 „Sozialraumorientierte Hilfen und Angebote – Zweckzuweisung an die Bezirke“ bereitgestellten Mittel auf Titel der Gruppen 422 bis 428 sowie für sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne der Bezirksamter (1.2 bis 1.8) übertragen werden.
28. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 20/3641 zur wirtschaftlichen Gestaltung von Maßnahmen der Schulbegleitung mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel vom Titel 3020.684.06 auf die Titel 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 zu übertragen.
29. Eine Ermächtigung in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Kosten für Abnutzungen (Abschreibungen) zu verursachen, ist in eine andere Produktgruppe umzusetzen, wenn das Anlagevermögen, für das die Kosten entstehen, dieser Produktgruppe zugeordnet werden soll.
30. Im Rahmen der Umstellung von Teilen des Haushalts auf Wirtschaftspläne nach § 15a LHO dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Änderungen der nach Kontenbereichen veranschlagten Erlöse und Kosten, der Ein- und Auszahlungen der Auswahlbereiche sowie zwischen Titeln noch nicht umgestellter Bereiche des jeweiligen Einzelplans und den Zuschusstiteln an die jeweiligen Auswahlbereiche vorgenommen werden; eine Rückübertragung ist zulässig.
- Nummer 27
Zur Prüfung von Bedarfen und Steuerung von Hilfeverläufen durch eigene und zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern für Jugend- und Familienhilfe sollen die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter in die Lage versetzt werden, ihre originären Steuerungsaufgaben selbst wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen sie auch an der Planung und Entwicklung sozialräumlicher Angebote und deren Steuerung mitwirken und in sozialräumlichen Netzwerken vertreten sein. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und korrespondierenden Sachmittel sollen dem Bedarf entsprechend flexibel den Bezirksamtern per Sollübertragung zur Verfügung gestellt werden.
- Nummer 28
Diese Regelung soll den Senat in der Lage versetzen, im Bedarfsfall und sofern es wirtschaftlich geboten ist, Leistungen der Schulbegleitung auch mit eigenem Personal zu erbringen.
- Nummer 29
Soweit ein Wirtschaftsplan eines Auswahlbereichs nach § 15a LHO die Ermächtigung enthält, zugunsten eines Produktbereichs Auszahlungen für Investitionen zu leisten, sind in der Regel auch Kosten für Abnutzungen in mindestens einem Ergebnisplan der zum Aufgabenbereich gehörenden Produktgruppen veranschlagt. Ist die Ermächtigung eines Aufgabenbereichs, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, zugunsten derselben Ermächtigung eines anderen Aufgabenbereichs für deckungsfähig erklärt worden und wird diese Deckungsfähigkeit genutzt, müssen die in dem abgebenden Aufgabenbereich veranschlagten Kosten für Abnutzungen dem begünstigten Aufgabenbereich zugeordnet werden, soweit sie hier anfallen werden. Deshalb bestimmt diese Regelung, dass die Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, umgesetzt werden muss. Da Auszahlungen für Investitionen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Leistungszweck haben, hat auch die Umsetzung der Ermächtigung, Kosten für Abnutzungen zu verursachen, keine solche Auswirkungen.
- Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten, unverändert bleibt, die Kosten für Abnutzungen aber einer anderen als der zunächst geplanten Produktgruppe desselben Aufgabenbereichs ganz oder teilweise zugeordnet werden sollen.
- Nummer 30
Mit der Ermächtigung soll es ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Umstellung der Wirtschaftspläne im Zuge der strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens unterjährig berichtigen zu können.

Artikel 8

Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.
2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- 2a. Die Ermächtigung in den Einzelplänen 2, 3.2, 8.1 und 9.1, Kosten zu verursachen, ist übertragbar, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert.
3. Die aus Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.

Artikel 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird für das Haushaltsjahr 2013 und für das Haushaltsjahr 2014 jeweils auf 1 Mio. Euro festgesetzt.
2. Der Senat wird nach § 37 Absatz 6 LHO ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2013 und im Haushaltsjahr 2014 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 200 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Zu Artikel 8

(Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr)

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden.

Bei übertragbaren Ausgaben können nach § 45 Absatz 3 LHO Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Nummer 1

Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

Nummer 2

Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen zusätzlichen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.

Nummer 2a

Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/6283.

Nummer 3

Mit den Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.

Zu Artikel 9

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Nummer 1

Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 1 Mio. Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Nummer 2

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufen ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger

erteilt und abgerechnet werden.

Artikel 10

Zu Artikel 10

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung

(Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung)

1. Nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben oder Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Für Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen (zuwachsene Einnahmen) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bestehenden Ausgabeermächtigung

geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zur Deckung des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe sind im Wege der Sollübertragung Mittel von dem planmäßigen Titel auf den außerplanmäßigen Titel zu übertragen.

3. In den Kapiteln 3050, 3100 bis 3140 dürfen 50 v. H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 „Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken“ zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.
4. Mehrerlöse der Produktgruppen der Einzelpläne 2, 3.2, 8.1 und 9.1 können verwendet werden, jeweils Mehrkosten zu verursachen. Mehreinzahlungen für Investitionen und Darlehen der Aufgabenbereiche der Einzelpläne 2, 3.2, 8.1 und 9.1 können verwendet werden, jeweils Mehrauszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten.
5. Der Senat wird ermächtigt, im Zuge der Restrukturierung und Sanierung der Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH (HAB) entstandene und gegebenenfalls noch entstehende Aufwendungen mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus dem Verkauf der nicht mehr für den Betrieb der HAB notwendigen Grundstücke und Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg durch nicht veranschlagte Einnahmen zu decken.

Nummer 1

Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.

Nummer 2

Weil die Leistungen Dritter häufig die notwendigen Ausgaben nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- oder Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

In solchen Fällen, z. B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach den Vorschriften des SGB IX, werden die Leistungen Dritter bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden planmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Der nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckte Teil der Ausgabe bei einem außerplanmäßigen Titel soll durch Sollübertragung von dem planmäßigen Titel gedeckt werden.

Nummer 3

Die Regelung erfolgt im Haushaltsbeschluss, weil die Ausbringung entsprechender Haushaltsvermerke sehr aufwändig wäre.

Nummer 4

Die Regelung setzt Anreize für wirtschaftliches Verhalten und fördert dadurch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel. Die Mittel müssen dazu verwendet werden, die Erfüllung des jeweiligen Leistungszwecks der Produktgruppen bzw. des jeweiligen Investitions- oder Darlehenszwecks zu fördern.

Nummer 5

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, Verwertungserlöse aus nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden zur Deckung der Restrukturierungs- und Sanierungskosten der HAB einzusetzen.

II.

Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 11

Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

3. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der Eingangsämter der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei, des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

5. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuführen, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 11

(Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen)

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst sowie den Steuerverwaltungsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können.

Im Bedarfsfall können dann, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand versetzen, dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte, im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation, unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern und diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuführen.

6. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umfang von bis zu 1 v. H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans, einschließlich der etwaig zuzuordnenden Wirtschaftspläne, höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten, in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Stelle sowie des Umwandlungsdatums) oder, im Fall der Neuschaffung, mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

7. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Projekte befristet neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme)“ unter Angabe des Wegfalldatums zu versehen.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind haushaltsneutral aus den für die Projekte oder den beim Zentraltitel 9890.971.08 „Zentral veranschlagte Ausgaben zur Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung“ veranschlagten Mitteln oder dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Einzelplans zu decken; der Senat wird ermächtigt, die entsprechenden Sollübertragungen vorzunehmen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

8. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zur Förderung einer dauerhaften anderweitigen Verwendung von planmäßigen Beamtinnen und Beamten der staatlichen Hochbaudienststellen aus den Wirtschaftsplänen der Hochbaudienststellen auf die Einzelpläne der Behörden und Ämter zu übertragen, soweit dort eine Finanzierung dieser Stellen im Personalhaushalt sichergestellt ist.

Für die Übertragung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 6

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei

- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung, auch bei Rückkehr von ausgliederten Einrichtungen,
- Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen,
- Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen, z. B. im Rahmen von Modernisierungsprozessen, oder
- personalwirtschaftlich notwendigen Nachbesetzungen von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtinnen und Beamten aufgrund des Ergebnisses von Stellenausschreibungen

den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Nummer 7

Durch die vom Senat eingeleiteten Maßnahmen für einen umfassenden Modernisierungsprozess der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen sowie die Einführung von modernen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten entsteht zunehmend die Notwendigkeit, kurzfristig Projektorganisationen einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Nummer 8

Die im Ergebnis haushaltsneutrale Regelung soll den beschlossenen Abbau der Personalkapazitäten in den staatlichen Hochbaudienststellen unterstützen und bei den aufnehmenden Bereichen die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Hochbaudienststellen schaffen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsverpflichtung der aufnehmenden Bereiche trägt dem Beschluss Rechnung, dass die Personalkosten dabei insgesamt zu reduzieren sind.

9. Der Senat wird ermächtigt, bei zusätzlichem Geschäftsanfall durch Übernahme der Mahnverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern befristet Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz (Laufbahnzweig Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für das gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend bei Rückgang des Geschäftsanfalls von Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ zu versehen.
- Nummer 9
Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können, um den Aufbau von Rückständen zu vermeiden.
- Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Personalausgaben werden durch die erhöhten Gebühreneinnahmen für die Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern gedeckt.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
10. Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Schulen Planstellen mit der Wertigkeit A 12/A13 als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Wertigkeit A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln, sofern dies durch Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen erforderlich wird.
- Nummer 10
Die Regelung ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Personalversorgung der Schulen erforderlich, um Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen stellen- und personalwirtschaftlich flexibel Rechnung tragen zu können.
- Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
11. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 HmbPersVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht, und Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.
- Nummer 11
§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u.a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.
- Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen freigestellte Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können.
- Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ oder „freigestellte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.
- Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

12. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen haushaltsneutral aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 neu zu schaffen, soweit hierdurch den Zielen der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase)“ vom 24. Juni 2009 (BAnz. Nr. 103 vom 16. Juli 2009, BAnz. S. 2419) zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen an den Hochschulen Rechnung getragen wird; die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020“ und sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
13. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Großprojekte und Kooperationen haushaltsneutral befristet aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen, beispielsweise Zuwendungen, zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Drittmittel/der sonstigen Einnahmen“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
14. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 umzuwandeln.
- Für die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg-Harburg gilt dies im Rahmen vorhandener Personalmittel für Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 mit der Maßgabe, dass nach der Personal- und Fächerstrukturplanung der Erhalt einer Planstelle für Professorinnen oder Professoren geboten ist.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
15. Der Senat wird ermächtigt, in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg, der HafenCity Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
16. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Nummer 12
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) ist u. a. vorgesehen, dass die Länder bei der Verwendung von Fördermitteln zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen setzen.
- Nummer 13
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- Die Ermächtigung ist insbesondere für die Universität Hamburg erforderlich, weil Großprojekte und Kooperationen, wie z. B. im Rahmen von Exzellenzinitiativen, die teilweise mit einer größeren Zahl von Professuren ausgestattet werden müssen, in der Regel nicht aus dem Bestand bis zum nächsten Doppelhaushalt überbrückt werden können. Das Risiko, notwendige Berufungen in diesen für die Universität Hamburg und für die Freie und Hansestadt Hamburg wichtigen Projekten zu verzögern oder zu gefährden, soll dadurch ausgeschlossen werden.
- Nummern 14 bis 17
Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgen kann.
- Da durch die Besoldungsreform für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule als neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wird, soll in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg, der HafenCity Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 21 HmbBesG in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind. Infrage kommen insbesondere
- Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,
 - Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Einführung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangsstrukturen, z. B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge, und

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

17. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsordnungen A und B in Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass die Umwandlung strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- Professuren mit Schwerpunkten im Rahmen von Ver-netzung mit für die Profilbildung der Hochschulen be-deutsamen Dritten, Dienstleistern für Lösungen im Be-reich IT, Zulieferern und Hochschulen oder For-schungsinstituten.

Die erweiterte Umwandlungsermächtigung räumt den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum ein, um struk-turelle Erfordernisse im Bereich Forschung und Lehre durch Schaffung von Professorinnen- und Professorenstellen un-ter Wegfall von Stellen anderer Besoldungsgruppen umzu-setzen.

Der in den Wirtschaftsplänen der Hochschulen als verbind-lich dargestellte Besoldungsdurchschnitt sowie der Gesamt-betrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) nach § 37 HmbBesG werden durch die Inanspruchnahme der Um-wandlungsermächtigung nicht berührt. Mehrbelastungen des Haushalts entstehen nicht.

18. Der Senat wird ermächtigt,

- Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Besoldungsgruppe W 3,
- Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für Dekaninnen und Dekane der Fa-kultät einer Hochschule nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbHG, Kanzlerinnen und Kanzler der Universi-tät Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Technischen Uni-versität Hamburg-Harburg und der HafenCity-Universität Hamburg der Besoldungsgruppe W 3 und
- Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg der Besoldungsgruppe W 2

im Rahmen vorhandener Personalmittel umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

19. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 15 Stellen Akademi-sche Oberrätin oder Akademischer Oberrat der Besol-dungsgruppe A 14, Wissenschaftliche Oberrätin oder Wissenschaftlicher Oberrat der Besoldungsgruppe A 14, Wissenschaftliche Rätin oder Wissenschaftlicher Rat der Besoldungsgruppe A 13, Hochschulassistentin oder Hochschulassistent der Besoldungsgruppe C 1 und Wissenschaftliche Angestellte der Entgeltgruppe 13 entsprechend dem vorhandenen Personalkostenvo-lumen in Stellen für Juniorprofessuren der Besol-dungsgruppe W 1 umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 18

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass nach der Neuregelung der Besoldung der hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien und der Dekanate der Hochschulen durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz und das Dekanengesetz die Überleitung der für diesen Personen-kreis vorhandenen Planstellen aus den Besoldungsordnun-gen A, B und C in die Besoldungsordnung W strukturge-recht und kostenneutral erfolgt.

Nummer 19

Die Ermächtigung soll den Hochschulen im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellen-bestandes ermöglichen.

20. Der Senat wird ermächtigt, aus 5 Planstellen Wissenschaftliche Rätinnen oder Akademische Rätinnen oder Wissenschaftliche Oberrätinnen oder Akademische Oberrätinnen oder Wissenschaftliche Räte oder Akademische Räte oder Wissenschaftliche Oberräte oder Akademische Oberräte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 oder Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen von Berufungs- und Bleibebehandlungen bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4, W 2 und W 3 an der Universität Hamburg jährlich bis zu 5 Planstellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 neu zu schaffen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

21. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 26 Absätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,

- Planstellen und andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe jeweils dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen und
- neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringere Planstellen oder umzuwandelnde Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht möglich ist und ein konkretes und dringliches, bisher nicht oder nicht ausreichend wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“

zu versehen; dies gilt auch für die anderweitige Verwendung von vollzugsdiensteingeschränkten Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs, der Polizei und der Feuerwehr, die in andere Verwaltungszweige abgeordnet, versetzt oder umgesetzt werden.

In diesen Fällen dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 9700.461.20 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – stelligegebundene Personalausgaben“ und 9700.682.03 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – netto-veranschlagte Einrichtungen und Landesbetriebe“ für die Finanzierung von Besoldungsgruppendifferenzen bereitgestellt werden.

Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 20

Die Ermächtigung soll der Universität Hamburg im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.

Nummer 21

Das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz hält am Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten oder deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung oder der Versorgung. Es ersetzt insoweit die früheren landesrechtlichen Regelungen nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 HmbBG alter Fassung.

Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das, insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen, nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.

22. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 20 Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, entsprechend deren Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen neu zu schaffen, soweit geeignete Planstellen nicht zur Verfügung stehen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.
- Zur Umsetzung dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 9700.461.20 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – stelligegebundene Personalausgaben“ und 9700.682.03 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – nettoveranschlagte Einrichtungen und Landesbetriebe“ bereitgestellt werden.
- Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
23. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppen 1 und 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Anpassung an die Einsatzbedarfe im Rettungsdienst befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch erhöhte Gebühreneinnahmen aus dem Rettungsdienst sichergestellt ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Einsatzzahlen im Rettungsdienst“ zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
24. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Planstellen für Schulleitungen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umzubenennen, umzuwandeln oder zu heben sowie gegebenenfalls Planstellen A 13 in Planstellen für Schulleitungen umzuwandeln; nicht mehr erforderliche Stellen für Schulleitungen sind in Planstellen A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln.
25. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 19/6273 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Planstellen Studienrätin/Studienrat A 13 nach Oberstudienrätin/Oberstudienrat A 14 zu heben.
26. Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen bis zu 10 Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 in den Bezirksamtern befristet zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend zum 31.12.2014“ zu versehen.

Nummer 22

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Behörden und Ämter geschaffen werden, Beamtinnen und Beamte, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, zu übernehmen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Nummer 23

Diese Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, unterjährig und flexibel auf personelle Bedarfe durch steigende Leistungsanforderungen im Rettungsdienst reagieren zu können.

Der operative und der strategische Bereich des Rettungsdienstes sowie Führung und Qualitätsmanagement sind hierarchisch aufgebaut, so dass sich das Erfordernis ergibt, Stellen unterschiedlicher Wertigkeit in den Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Feuerwehr einzurichten. Dies schließt die unterschiedlichen Anforderungen in der Rettungsleitstelle zur Disposition und Supervision ein.

Nummer 24

Diese Regelung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes im Bereich der Schulleitungen.

Nummer 25

Diese Regelung dient der Umsetzung der Reform des Hamburger Bildungswesens.

Nummer 26

Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung der sicheren Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen zeitnah reagieren zu können und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

2014 wird nach Etablierung des neuen Wahlrechts eine

Evaluierung des Personalbedarfs vorgenommen werden.

27. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch Gebührenmehreinnahmen durch Wohnungsbaugenehmigungen (1X41.111.39) sichergestellt ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

28. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 20/3641 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarfsgerecht und im Rahmen vorhandener Personalmittel für Schulen in den Kapiteln 3100, 3120 und 3140 Planstellen Studienrätin/Studienrat A 13 und Oberstudienrätin/Oberstudienrat A 14 sowie für die Leitung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren im Kapitel 3110 Planstellen Oberschulrätin/Oberschulrat A 15 auszubringen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

29. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Drucksache 20/3642 „Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“ mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Stellenplan der Einzelpläne 3.1 und 4 Planstellen auszubringen.

Stellenplanänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

30. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen der Ausbildungsoffensive für die Feuerwehr Hamburg bedarfsgerecht zu schaffen.

Nummer 27

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, unterjährig und flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung zeitnaher Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau reagieren zu können.

Nummer 28

Diese Regelung soll den Senat in die Lage versetzen, bei der schrittweisen Umsetzung der inklusiven Bildung flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zu reagieren und eine bedarfsgerechte Personalversorgung der Schulen zu sichern.

Nummer 29

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Vorbereitung und Durchführung der aus der Drucksache 20/3642 abgeleiteten Maßnahmen verursacht zusätzliche personelle Mehrbedarfe in der Behörde für Schule und Berufsbildung, die noch nicht ermittelt werden können.

Nummer 30

Vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/6180.

Artikel 12

Ausbringung von Leerstellen

1. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Zu Artikel 12

(Ausbringung von Leerstellen)

Nummer 1

Diese Bestimmung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Rückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind die Beschäftigten entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus den Behörden und Gerichten in die Senatskanzlei zur Wahrnehmung Hamburger Interessen in der Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und im Hanse-Office Brüssel abgeordnet sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Abordnung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle in ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

3. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Freistellung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

4. Der Senat wird ermächtigt, für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher, die langfristig erkrankt oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhindert sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig

Nummer 2

Diese Regelung trägt den konzeptionellen Grundsätzen des Senats zur Förderung der Mobilität, zur Europakompetenz und insbesondere zur Verwendungs- und Entwicklungsplanung der Nachwuchskräfte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes Rechnung.

Die Abordnung von beamtetem und richterlichem Personal stellt die abordnenden Behörden und Gerichte häufig vor stellentechnische Probleme, weil es ihnen aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen.

Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Nummer 3

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht immer im gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Nummer 4

Langfristig, d. h. mehr als sechs Monate, erkrankte oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhinderte Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher lösen das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung des Vorsitzes eines Spruchkörpers bei den Gerichten gewährleistet ist.

wegfallend" zu versehen.

Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind die Beschäftigten in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

5. Der Senat wird ermächtigt, für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer neben den in § 50a LHO genannten Voraussetzungen in den Schulkapiteln (3100 bis 3140 und 3190) Leerstellen auch dann auszubringen, wenn dort, gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen, ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die an der Dienstausbung verhinderten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Nummer 5
Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang zulasten anderer Schulkapitel besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Artikel 13

Besetzung von Planstellen bei der Polizei

Die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 der Laufbahnabschnitte I und II der Schutz- und Wasserschutzpolizei, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des Laufbahnabschnitts II der Kriminalpolizei und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 des Laufbahnabschnitts III der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei können bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben dienstzweigübergreifend verwendet und besetzt werden.

Artikel 14

Versetzungen und Abordnungen

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen, insbesondere aus personalfürsorgenerischen und personalwirtschaftlichen Gründen, innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden und
- nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 13

(Besetzung von Planstellen bei der Polizei)

Die Regelung dient der Erhöhung der Flexibilität in der Personalwirtschaft.

Zu Artikel 14

(Versetzungen und Abordnungen)

Insbesondere aus personalfürsorgenerischen und personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen und Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung, zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z. B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

III.

Besondere Bestimmungen

Artikel 15

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 LHO anzustellen sind, sind mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Bürgerschaft vorzulegen; Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen nach § 33 LHO.

Investitionsmittel (Hauptgruppen 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind; bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Zu Artikel 15

(Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fördern die Transparenz der Ausgabenpolitik. Sie sind ein geeignetes Mittel, um den Ablauf von Entscheidungsprozessen zu strukturieren und dienen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Artikel 16

Selbstbewirtschaftungsfonds

Die Mittel für Schulen können in den Kapiteln 3100 bis 3140 bei den Titeln 429.78, 511.78, 525.78, 534.78 und 539.78 sowie im Kapitel 3020 bei den Titeln 459.01, 534.02 und 681.03 einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 LHO zugeführt werden.

Zu Artikel 16

(Selbstbewirtschaftungsfonds)

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind in den Kapiteln 3100 bis 3140 die Personalausgaben (Titel 429.78), die Mittel für die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78), Unterrichtsmittel (Titel 525.78), sonstige sächliche Ausgaben (Titel 534.78), Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 „Vergütungen an Lehrkräfte“ und Titel 3020.681.03 „Schülerzuschüsse“) und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Artikel 17

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden

- aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
- mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82) und
- im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 17

(Billigkeitsleistungen)

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 18

Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann nach einheitlichen Bedingungen Ausnahmen zulassen, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert wird oder
- die Zuwendung auf der Grundlage von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Verwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen, wenn besondere andere Gründe vorliegen.

Zu Artikel 18

(Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern)

Das Besserstellungsverbot soll grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern bessere Konditionen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden.

Bei einer Zuwendung zur Projektförderung ist zur Beurteilung der Anwendbarkeit des Besserstellungsverbots auf die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers abzustellen und nicht auf die Finanzierung des konkreten Projekts.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen sowie Ausnahmen sollen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen; sie sind entsprechend zu dokumentieren.

Ausnahmen kommen in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung, z. B. durch Leistungsanreize, wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann oder der Verwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs-/Zweckbeschreibung).

Besondere andere Gründe für eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot können im Einzelfall vorliegen, wenn z. B. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund ihrer oder seiner außerordentlichen Qualifikation für den Zuwendungsempfänger unentbehrlich im Hinblick auf dessen Leistungserbringung für den Verwendungszweck ist.

Artikel 19

Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung

1. Es wird zugelassen, Vereinbarungen mit der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH über die Überlassung von stadt-eigenen Grundstücken und Gebäuden zur unentgeltlichen Nutzung unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen zu verlängern.

2. Es wird zugelassen, Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und der SpiAG – Sprinkenhof AG über die Überlassung von stadt-eigenen Grundstücken für die unentgeltliche Nutzung zur Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung zu verlängern.

Zu Artikel 19

(Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen werden.

Nummer 1

Der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind die stadt-eigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden. Die Regelung ermöglicht es, in den Jahren 2013 und 2014 auslaufende Vereinbarungen zu verlängern.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2012 rd. 6,8 Mio. Euro p. a.

Nummer 2

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an freie Träger der Jugendhilfe und an die SpiAG erfolgt. Die Regelung ermöglicht es, in den Jahren 2013 und 2014 auslaufende Vereinbarungen zu verlängern. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten ist verzichtet worden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2012 rd. 8,4 Mio. Euro p. a.

3. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Schulräume und -flächen an den Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere gemeinnützige Träger zur Betreuung von Kindern in Hortgruppen.

Nummer 3

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung sind in der Vergangenheit Schulräume und -flächen für Hortgruppen unentgeltlich an den Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger überlassen worden. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll auch zukünftig verzichtet werden können, wenn ein dringendes staatliches Interesse daran besteht, Plätze für die Kindertagesbetreuung realisieren zu wollen und Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar sind. Dies betrifft sowohl die Verlängerung von bisherigen Überlassungen als auch Neufälle.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2012 rd. 138 000 Euro p. a.

4. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern.

Nummer 4

Für Freiluftschulaufenthalte erfolgt die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger auf Basis eines unbefristet abgeschlossenen Vertrages. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll auch zukünftig verzichtet werden können, wenn ein dringendes staatliches Interesse daran besteht, stadtnahe und kostengünstige Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschul Kinder durchführen zu wollen.

Diese Regelung ermöglicht Neuabschlüsse von Verträgen, falls diese 2013 oder 2014 gekündigt werden sollten.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2012 rd. 152 000 Euro p. a.

5. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteigene Sportstätten und -flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke.

Nummer 5

Die unentgeltliche Nutzung staatlicher Sportstätten und Grundstücke ist Teil des Sportförderungskonzeptes des Senats. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sog. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2012 rd. 11,6 Mio. Euro p. a.

6. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände Bornheide 76 (Flurstück 3183, Gemarkung Osdorf) sowie Glückstädter Weg 75 (Flurstücksteil 3205-2, Größe etwa 22.743 m², Gemarkung Osdorf) an einen gemeinnützigen Träger zum Betrieb eines Bürger- und Kulturzentrums am Osdorfer Born mit der Bezeichnung „Bürgerhaus Bornheide“.

Nummer 6

Für den Betrieb des Bürgerhauses Bornheide ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil sich der Betrieb des Bürgerhauses einschließlich sämtlicher Bau- und Flächenunterhaltung nur durch eine unentgeltliche Überlassung trägt und ein erhebliches Interesse an der Netzwerkfunktion und den damit einhergehenden Synergieeffekten besteht.

Artikel 20

Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert

1. Die Überlassung unter Wert wird zugelassen gegenüber Alterbbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an städteigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, indem ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird.

2. Die Überlassung oder Veräußerung unter Wert wird zugelassen gegenüber bisherigen Erbbauberechtigten oder Eigentümern bei der Verlängerung von Erbbaurechten oder Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, indem eine Verlängerungsoption mit Vermieterbindung für den halben Verlängerungszeitraum auf der Grundlage eines um 50 v. H. ermäßigten aktuellen Bodenwertes oder auf der Grundlage von 50 v. H. des Bodenwertzuwachses gewährt wird.

Für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten ohne Vermieterbindung sowie für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wird eine Bemessungsgrundlage von 80 v. H. des aktuellen Bodenwertes oder des Bodenwertzuwachses zugelassen.

Die Bemessungsgrundlage für die Verlängerung und Ablösung von Wiederkaufsrechten an Eigenheimgrundstücken beträgt 80 v. H. der Bodenwertsteigerung.

Für die Ablösung von Wiederkaufsrechten mit einer Restlaufzeit unter fünf Jahren bei allen Wohngrundstücken beträgt die Bemessungsgrundlage für Rechte 100 v. H. des Bodenwertzuwachses.

Zu Artikel 20

(Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung oder Veräußerung unter Wert zugelassen werden.

Nummer 1

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v. H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen – bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuabschlüssen – hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist.

Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/2575.

Nummer 2

Mit der jetzt geltenden Regelung für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wurden bisherige Ermäßigungen abgebaut. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, wenn keine Vermieterbindungen eingegangen werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/3050.

Artikel 21

Unentgeltliche Veräußerungen

1. Es wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. Baugesetzbuch (BauGB) von der Stadt Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger eingesetzt worden sind, nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an das Sondervermögen Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandvermögen unentgeltlich veräußert (übertragen) werden; jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Zu Artikel 21

(Unentgeltliche Veräußerungen)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO kann die unentgeltliche Veräußerung zugelassen werden.

Nummer 1

Diese Regelung ermöglicht die unentgeltliche Veräußerung (Übertragung) von stadt eigenen Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ins Treuhandvermögen nach den Bestimmungen des § 160 BauGB für alle von der Stadt treuhänderisch eingesetzten Sanierungsträger und stellt hierfür die grundsätzliche Ermächtigung dar. Jede unentgeltliche Übertragung bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Das für die Durchführung der Sanierung zuständige Bezirksamt prüft gemeinsam mit der für die Finanzen zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwendung der in das Treuhandvermögen übereigneten Grundstücke auf Grundlage des jährlich vom Sanierungsträger vorzulegenden Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers. Dieser Bericht muss die Prüfungspunkte umfassen, die im Treuhandvermögensverwaltungsvertrag festgelegt sind, der mit dem Sanierungsträger abzuschließen ist.

Hierzu gehören mindestens die

- Aufstellung eines mit dem zuständigen Bezirksamt, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der für die Finanzen zuständigen Behörde abzustimmenden Investitions- und Finanzplans über einen Planungszeitraum von 5 Jahren,
- Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens getrennt vom sonstigen Vermögen des Sanierungsträgers,
- Buchung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe und
- vollständige, getrennte Ausweisung der Betriebsausgaben nach den wesentlichen Ausgabearten.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung enthalten. Der Zahlungsverkehr ist über Treuhandkonten abzuwickeln.

Die vom Sanierungsträger zu führenden Aufzeichnungen müssen die einmal jährlich aufzustellende Jahresabrechnung über das Treuhandvermögen im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts ermöglichen.

2. Es wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung veräußern können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Nummer 2

Der Kooperationsausschuss Bund/Länder/Kommunaler Bereich (neu: IT-Planungsrat) hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen.

Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.

Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund und die Bundesländer haben diese Bestimmung in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

3. Es wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500 000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 3

Die unentgeltliche Veräußerung ausgemusteter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfeersuchens dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500 000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfs erforderlich.

4. Es wird zugelassen, dass der HAMBURG ENERGIE GmbH das in der Gemarkung Wilhelmsburg belegene stadteigene Flurstück 11137, welches mit einem ehemaligen Flakbunker bebaut ist, und die angrenzende unbebaute stadteigene Flurstücksteifläche 11138-1 mit einer Gesamtgröße von insgesamt rund 6.000 m² unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 4

Zur Durchführung der Internationalen Bauausstellung wurde Ende 2006 die IBA Hamburg GmbH und Anfang 2007 die internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh (igs 2013) gegründet. Neben weiteren Maßnahmen soll das Projekt „Errichtung des Energiebunkers im igs-Park“ realisiert werden. Um dieses Vorhaben zeitgerecht bis zum Durchführungsjahr 2013 umsetzen zu können, ist es kurzfristig erforderlich, der städtischen Gesellschaft HAMBURG ENERGIE GmbH das o. g. Grundstück unentgeltlich zu übereignen.

Artikel 22

Abtretungen

Der Senat wird ermächtigt, Kaufpreisforderungen bis zur Höhe von 435 Mio. Euro, die sich gegenüber der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg, ergeben, an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

Zu Artikel 22

(Abtretungen)

Die Zustimmung der Bürgerschaft zum Verkauf von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg an die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wurde bereits erteilt, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/7608. Der Anteilsverkauf dient dem Transfer der aus dem Verkauf von HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG und der DCLRH DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bei der HGV noch zur Verfügung stehenden Verkaufserlöse an den Haushalt oder an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Die Mittel werden zur Finanzierung von Hafeninvestitionen verwendet. Sie fließen zum großen Teil direkt von der HGV an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –, indem die Freie und Hansestadt Hamburg Kaufpreisforderungen gegenüber der HGV an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abtritt.

Es ist vorgesehen, jährlich Teilbeträge in Anlehnung an den voraussichtlichen jährlichen Investitionsbedarf an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

**Haushaltsübersicht
der Freien und Hansestadt Hamburg**

EINZELPLAN		Steuern 0 ohne 09 Steuerähnliche Abgaben (A) 09			Gebühren (G) 111 übrige Verwaltungseinnahmen 1 ohne 111		
Nr.	Bezeichnung	2012	2013	2014	2012	2013	2014
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	1.361	1.415	1.471
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-	-	-	35.328 G	18.698 G	19.166 G
		- A	- A	- A	1.138	1.117	1.135
01.3	Bezirksamt Altona	-	-	-	9.597 G	9.259 G	9.471 G
		- A	- A	- A	851	891	902
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-	-	-	6.730 G	6.635 G	6.636 G
		- A	- A	- A	888	827	846
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-	-	-	10.063 G	9.636 G	9.897 G
		- A	- A	- A	2.098	2.433	2.503
01.6	Bezirksamt Wandsbek	-	-	-	9.287 G	7.622 G	7.742 G
		- A	- A	- A	892	878	902
01.7	Bezirksamt Bergedorf	-	-	-	4.093 G	3.901 G	3.987 G
		- A	- A	- A	1.903	1.886	1.897
01.8	Bezirksamt Harburg	-	-	-	6.536 G	5.953 G	6.007 G
		- A	- A	- A	1.391	1.378	1.455
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	-	651	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	-	-	-	3.300 G	3.299 G	3.299 G
		- A	- A	- A	4.111	3.933	4.143
03.3	Kulturbehörde	-	-	-	36 G	38 G	38 G
		- A	- A	- A	426	430	430
04.0	Beh. für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	-	-	-	1.720 G	1.720 G	1.720 G
		- A	- A	- A	11.174	14.246	13.131
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	-	-	-	5.641 G	5.750 G	5.985 G
		- A	- A	- A	529	563	602
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	-	-	-	21.157 G	21.446 G	24.084 G
		1.235 A	1.235 A	1.235 A	8.330	7.121	7.121
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	-	-	-	3.062 G	4.996 G	5.021 G
		- A	- A	- A	159.727	161.884	165.182
08.1	Behörde für Inneres und Sport	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	34.700	32.700	32.700
09.1	Finanzbehörde	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	37.815	71.380	80.296
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	8.975.200	9.360.340	9.641.680	47.304 G	63.150 G	62.550 G
		20.300 A	18.800 A	18.800 A	132.185	156.219	181.520
	Gesamteinnahmen 2013 / 2012	8.975.200	9.360.340	9.641.680	163.854 G	162.103 G	165.603 G
		21.535 A	20.035 A	20.035 A	399.519	459.952	496.236
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		385.140+	666.480+		1.751- G	1.749+ G
			1.500- A	1.500- A		60.433 +	96.717 +

Laufende Übertragungen 2			Schuldenaufnahmen 31, 32 Zuschüsse für Investitionen (Z)			Besondere Finanzierungseinnahmen 35 - 38			
2012	2013	2014	2012	2013	2014	2012	2013	2014	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	
-	-	-	-	-	-	209	210	214	01.0
			- Z	- Z	- Z				
333	733	333	-	-	-	-	-	-	01.1
			10.000 Z	- Z	- Z				
15.586	14.646	15.060	-	-	-	-	-	-	01.2
			- Z	- Z	- Z				
2.604	3.046	3.120	-	-	-	-	-	-	01.3
			- Z	- Z	- Z				
2.013	2.821	2.887	-	-	-	-	-	-	01.4
			- Z	- Z	- Z				
1.900	2.488	2.551	-	-	-	-	-	-	01.5
			- Z	- Z	- Z				
3.280	5.600	5.740	-	-	-	-	-	-	01.6
			- Z	- Z	- Z				
1.342	1.711	1.754	-	-	-	-	-	-	01.7
			- Z	- Z	- Z				
1.886	2.765	2.796	-	-	-	-	-	-	01.8
			- Z	- Z	- Z				
-	-	-	-	-	-	-	-	-	02.0
			- Z	- Z	- Z				
42.269	38.594	38.724	-	-	-	5.632	-	-	03.1
			- Z	- Z	- Z				
1.773	1.883	1.933	-	-	-	-	-	-	03.3
			- Z	- Z	- Z				
327.740	418.769	463.767	-	-	-	-	-	-	04.0
			7.682 Z	7.532 Z	- Z				
2.185	2.320	2.320	-	-	-	-	-	-	05.0
			- Z	- Z	- Z				
37.103	37.406	37.605	-	-	-	-	-	-	06.0
			24.007 Z	24.324 Z	23.009 Z				
151.111	154.603	157.154	-	-	-	-	-	-	07.0
			61.906 Z	57.376 Z	57.608 Z				
4.200	4.200	4.200	-	-	-	-	-	-	08.1
			- Z	- Z	- Z				
-	-	-	-	-	-	-	-	-	09.1
			- Z	- Z	- Z				
200.676	201.452	201.452	-	450.000	300.000	1.076.444	198.222	109.813	09.2
			- Z	- Z	- Z				
796.001	893.037	941.396	-	450.000	300.000	1.082.285	198.432	110.027	Ges. einn.
			103.595 Z	89.232 Z	80.617 Z				
	97.036 +	145.395 +		450.000 +	300.000 +		883.853-	972.258-	+/-
				14.363-Z	22.978-Z				

EINZELPLAN		Gesamteinnahmen		
Epl. Nr.	Bezeichnung	2012	2013	2014
		16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	209	210	214
01.1	Senat und Personalamt	11.694	2.148	1.804
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	52.052	34.461	35.361
01.3	Bezirksamt Altona	13.052	13.196	13.493
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	9.631	10.283	10.369
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	14.061	14.557	14.951
01.6	Bezirksamt Wandsbek	13.459	14.100	14.384
01.7	Bezirksamt Bergedorf	7.338	7.498	7.638
01.8	Bezirksamt Harburg	9.813	10.096	10.258
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	-	651	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	55.312	45.826	46.166
03.3	Kulturbehörde	2.235	2.351	2.401
04.0	Beh. für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	348.316	442.267	478.618
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	8.355	8.633	8.907
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	91.832	91.532	93.054
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	375.806	378.859	384.965
08.1	Behörde für Inneres und Sport	38.900	36.900	36.900
09.1	Finanzbehörde	37.815	71.380	80.296
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	10.452.109	10.448.183	10.515.815
	Gesamteinnahmen 2012 / 2013 / 2014	11.541.989	11.633.131	11.755.594
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		91.142+	213.605+

EINZELPLAN		Personalausgaben 4			Sächliche Verwaltungsausgaben 51 - 54		
Nr.	Bezeichnung	2012	2013	2014	2012	2013	2014
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	30.952	32.125	32.550	4.901	4.947	5.108
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	60.331	58.887	57.067	10.805	10.126	10.052
		-	-	-	640	660	660
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	66.167	69.489	70.787	9.871	10.896	11.219
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	50.291	52.645	53.793	8.105	8.972	9.052
		-	-	-	-	-	-
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	46.858	48.407	50.185	7.095	8.562	8.815
		-	-	-	270	-	-
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	52.396	53.278	54.633	13.697	16.909	12.412
		-	-	-	-	100	100
01.6	Bezirksamt Wandsbek	66.061	70.429	71.876	9.220	11.794	11.920
		-	-	-	-	128	128
01.7	Bezirksamt Bergedorf	26.482	28.054	28.525	3.613	3.946	4.145
		-	-	-	96	94	94
01.8	Bezirksamt Harburg	38.509	40.036	40.949	5.477	5.744	5.753
		-	-	-	-	-	-
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	107.835	110.778	113.144	-	-	-
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.271.188	1.348.261	1.378.407	348.501	378.691	394.598
		-	-	-	962	962	962
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	61.290	63.215	64.694	-	-	-
		-	-	-	-	-	-
03.3	Kulturbehörde	15.108	15.849	16.040	7.685	7.844	7.727
		-	-	-	1.232	1.216	1.316
04.0	Beh. für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	96.459	100.128	100.424	23.792	23.770	22.666
		-	-	-	450	450	450
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	46.152	47.666	48.137	11.247	11.659	11.549
		-	-	-	470	470	470
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	87.288	91.182	92.396	86.536	91.565	89.570
		-	-	-	24.258	30.891	30.180
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	55.252	56.410	56.528	48.513	55.689	54.031
		-	-	-	82.358	71.709	52.613
08.1	Behörde für Inneres und Sport	292.393	295.014	301.074	12.362	5.985	5.985
		-	-	-	-	-	-
09.1	Finanzbehörde	80.266	80.164	82.264	-	-	-
		-	-	-	-	-	-
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	213.928	170.289	173.169	40.488	27.870	36.512
		-	-	-	3.500	-	-
	Gesamtausgaben 2013 / 2012	2.765.206	2.832.306	2.886.642	651.908	684.969	701.114
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		67.100 +	121.436 +		33.061+	49.206 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	-	-	-	114.236	106.680	86.973
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		-	-		7.556--	27.263--

Laufende Übertragungen 6 ohne 62, 66			Schuldendienst 56 - 59 und -hilfen (H) 62, 66			
2012	2013	2014	2012	2013	2014	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	
5.235	5.505	5.585	-	-	-	01.0
-	-	-	-	-	-	
37.267	39.730	35.896	-	-	-	01.1
5.695	1.907	1.907	-	-	-	
937	966	966	-	-	-	01.2
-	572	572	-	-	-	
553	569	569	-	-	-	01.3
-	-	-	-	-	-	
486	645	505	-	-	-	01.4
-	-	-	-	-	-	
14.776	13.729	13.708	-	-	-	01.5
-	367	367	-	-	-	
905	933	946	-	-	-	01.6
-	243	247	-	-	-	
574	625	625	-	-	-	01.7
120	120	120	-	-	-	
1.470	1.513	1.513	-	-	-	01.8
-	727	727	-	-	-	
209.187	208.113	207.259	-	-	-	02.0
5.000	-	-	-	-	-	
452.281	481.244	489.916	-	-	-	03.1
28.417	28.538	28.538	-	-	-	
686.895	742.371	757.922	-	-	-	03.2
9.624	-	-	-	-	-	
203.542	212.481	212.466	-	-	-	03.3
85.013	91.423	90.323	-	-	-	
2.248.407	2.302.084	2.394.553	-	-	-	04.0
24.700	24.500	24.500	-	-	-	
266.544	279.386	290.256	290	276	50	05.0
883	714	714	-	-	-	
129.310	109.160	106.960	91.387	65.986	71.743	06.0
31.189	7.021	7.021	-	-	-	
247.849	250.371	251.141	100	101	80	07.0
209.786	212.085	214.404	-	-	-	
594.902	599.980	610.778	-	-	-	08.1
15.739	30.266	31.090	-	-	-	
226.073	237.541	240.705	-	-	-	09.1
3.800	4.025	4.025	-	-	-	
779.252	331.432	318.255	964.520	957.829	974.753	09.2
-	-	-	-	-	-	
6.106.445	5.818.378	5.940.524	969.432	937.030	948.496	Ges. Aus.
			86.865 H	87.162 H	98.130 H	
	288.067-	165.921-		32.402-	20.936-	+/-
				297 + H	11.265 + H	
419.966	402.508	404.555	-	-	-	Ges. VE
			- H	- H	- H	
	17.458-	15.411-		-	-	+/-
				- H	- H	

EINZELPLAN		Besondere Finanzierungs- ausgaben 9			Gesamtausgaben ohne Investitionen		
Nr.	Bezeichnung	2012	2013	2014	2012	2013	2014
		13	14	15	16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	209 -	265- -	267- -	41.297 -	42.312 -	42.976 -
01.1	Senat und Personalamt	2.154	983	1.069	110.557 6.335	109.726 2.567	104.084 2.567
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	1.889- -	1.389- -	1.415- -	75.086 -	79.962 572	81.557 572
01.3	Bezirksamt Altona	1.444- -	1.048- -	1.069- -	57.505 -	61.138 -	62.345 -
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	1.303- -	980- -	1.000- -	53.136 270	56.634 -	58.505 -
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	1.882- -	1.428- -	1.373- -	78.987 -	82.488 467	79.380 467
01.6	Bezirksamt Wandsbek	1.768- -	1.405- -	1.431- -	74.418 -	81.751 371	83.311 375
01.7	Bezirksamt Bergedorf	744- -	632- -	644- -	29.925 216	31.993 214	32.651 214
01.8	Bezirksamt Harburg	1.064- -	812- -	827- -	44.392 -	46.481 727	47.388 727
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	- -	- -	- -	317.022 5.000	318.891 -	320.403 -
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	52.942 -	88.803 -	76.526 -	2.124.912 29.379	2.296.999 29.500	2.339.447 29.500
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	- -	- -	- -	748.185 9.624	805.586 -	822.616 -
03.3	Kulturbehörde	682- -	4.730- -	4.944- -	225.653 86.245	231.444 92.639	231.289 91.639
04.0	Beh. für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	14.366 15.000	33.643- 15.000	35.343- 15.000	2.383.024 40.150	2.392.339 39.950	2.482.300 39.950
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	- -	2.753- -	4.015- -	324.233 1.353	336.234 1.184	345.977 1.184
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	10.740 5.700	6.005 8.700	6.548 6.540	405.261 61.147	363.898 46.612	367.217 43.741
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	8.637 16.000	8.604 -	5.238 10.000	360.351 308.144	371.175 283.794	367.018 277.017
08.1	Behörde für Inneres und Sport	13.409- 15.000	- -	- -	886.248 30.739	900.979 30.266	917.837 31.090
09.1	Finanzbehörde	- -	- -	- -	306.339 3.800	317.705 4.025	322.969 4.025
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	41.046 24.200	394.127 31.699	316.349 26.300	2.039.234 27.700	1.881.547 31.699	1.819.038 26.300
	Gesamtausgaben 2013 / 2012	105.909	449.437	353.402	10.685.765	10.809.282	10.928.308
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		343.528 +	247.493 +		123.517 +	242.543 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	75.900	55.399	57.840	610.102	564.587	549.368
	Gegenüber 2012 mehr (+) / weniger (-)		20.501-	18.060-		45.515-	60.734-

Ausgaben für Investitionen 7 (B), 8			Gesamtausgaben			
2012	2013	2014	2012	2013	2014	Epl. Nr.
19	20	21	22	23	24	
260	742	531	41.557	43.054	43.507	01.0
-	-	-	-	-	-	
1.137	237	237	111.694	109.963	104.321	01.1
1.000	-	-	7.335	2.567	2.567	
8.407	8.065	7.983	83.493	88.027	89.540	01.2
3.207	4.920	5.125	3.207	5.492	5.697	
446	3.267	3.241	57.951	64.405	65.586	01.3
-	2.750	-	-	2.750	-	
256	275	275	53.392	56.909	58.780	01.4
271	-	-	541	-	-	
265	263	263	79.252	82.751	79.643	01.5
292	263	263	292	730	730	
298	378	310	74.716	82.129	83.621	01.6
329	-	-	329	371	375	
264	465	291	30.189	32.458	32.942	01.7
291	291	291	507	505	505	
411	363	341	44.803	46.844	47.729	01.8
363	298	298	363	1.025	1.025	
13.968	8.624	3.320	330.990	327.515	323.723	02.0
20.692	4.703	3.600	25.692	4.703	3.600	
7.619	8.677	8.271	2.132.531	2.305.676	2.347.718	03.1
8.812	7.796	7.245	38.191	37.296	36.745	
61.077	63.739	45.647	809.262	869.325	868.263	03.2
75.845	129.390	65.144	85.469	129.390	65.144	
29.807	20.016	5.600	255.460	251.460	236.889	03.3
19.675	8.742	8.492	105.920	101.381	100.131	
34.177	29.272	20.295	2.417.201	2.421.611	2.502.595	04.0
10.000	-	-	50.150	39.950	39.950	
117.669	109.601	109.601	441.902	445.835	455.578	05.0
150.000	150.000	150.000	151.353	151.184	151.184	
192.200	155.288	114.950	597.461	519.186	482.167	06.0
140.601	100.148	85.978	201.748	146.760	129.719	
240.120	261.545	275.422	600.471	632.720	642.440	07.0
414.067	442.587	590.577	722.211	726.381	867.594	
31.079	33.450	22.445	917.327	934.429	940.282	08.1
29.382	22.401	19.945	60.121	52.667	51.035	
1.967	55	55	308.306	317.760	323.024	09.1
-	-	-	3.800	4.025	4.025	
114.797	119.527	208.208	2.154.031	2.001.074	2.027.246	09.2
69.000	78.000	53.000	96.700	109.699	79.300	
303.458 B	309.975 B	410.320 B	11.541.989	11.633.131	11.755.594	Ges. Aus.
552.766	513.874	416.966				
	6.517 +B	106.862 +B		91.142 +	213.605 +	+/-
	38.892--	135.800--				
422.594 B	480.219 B	398.858 B	1.553.929	1.516.876	1.539.326	Ges. VE
521.233	472.070	591.100				
	57.625 +B	23.736-B		37.053-	14.603-	+/-
	49.163--	69.867 +				

Finanzierungsübersicht Finanzplan 2012-2016 (in Mio. Euro)

Bezeichnung		Haushaltsplan *	Haushaltsplan		Finanzplanung	
		2012	2013	2014	2015	2016
1	2	3	4	5	6	7
1	Bereinigte Gesamteinnahmen					
1.1	Gesamteinnahmen	11.542,0	11.633,1	11.755,6	11.869	11.981
	abzüglich					
1.2	Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	600,0	450,0	300,0	150	50
	darunter:					
	Entnahme aus dem "Sondervermögen"	600,0	0,0	0,0	0	0
1.3	Entnahmen aus Rücklagen / Stöcken	429,8	182,7	94,3	60	52
1.4	Haushaltstechnische Verrechnungen	9,8	10,2	10,2	10	10
1.5	Mobilisierung von Vermögenspositionen	37,0	5,5	5,5	0	0
1.6	Bereinigte Gesamteinnahmen	10.465,3	10.984,7	11.345,6	11.649	11.869
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
1.7	abzüglich Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195	205
1.8	Bereinigte Gesamteinnahmen	10.265,3	10.819,7	11.160,6	11.454	11.664
2	Bereinigte Gesamtausgaben					
2.1	Gesamtausgaben	11.542,0	11.633,1	11.755,6	11.869	11.981
	abzüglich					
2.2	Zuführung an Rücklagen	36,6	51,6	50,6	51	51
2.3	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,2	0,2	0,2	0	0
2.4	Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0	0
2.5	Bereinigte Gesamtausgaben	11.505,2	11.581,3	11.704,8	11.818	11.931
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
2.6	abzüglich Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195	205
2.7	Bereinigte Gesamtausgaben	11.305,2	11.416,3	11.519,8	11.623	11.726
3	Finanzierungssaldo (Zeile 1.8 ./ Zeile 2.7) nachrichtlich:	-1.039,8	-596,6	-359,2	-169	-62
4	Finanzierungssaldo im Betriebshaushalt	-287,2	138,0	387,5	581	663

* fortgeschriebener Haushaltsplan - Stand 13.12.2012

Kreditfinanzierungsplan (in Mio. Euro)

Bezeichnung		Haushaltsplan ^{b)}	Haushaltsplan		Finanzplanung	
		2012	2013	2014	2015	2016
1	2	3	4	5	6	7
1	Kredite am Kreditmarkt					
1.1	Aufnahme von Kreditmarktmitteln	3.841,8	4.274,6	3.438,3	3.630	1.631
1.2	Tilgung von Kreditmarktmitteln	3.241,8	3.824,6	3.138,3	3.480	1.581
	(Anschlussfinanzierung)					
	Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	600,0	450,0	300,0	150	50
	darunter: Entnahme aus dem "Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds"	600,0	0,0	0,0	0	0
2	Schuldenaufnahme aus dem öffentlichen Bereich					
2.1	Aufnahme von Darlehen ^{a)}	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Tilgung von Darlehen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
2.3	Netto-Kreditaufnahme öffentl. Bereich	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1

a) ohne Bundesmittel für BAföG

b) fortgeschriebener Haushaltsplan - Stand 13.12.2012

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach Gruppen

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
0	<i>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln</i>			
01	<i>Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage</i>			
011	Lohnsteuer	1.802.000	1.946.500	2.031.500
012	Veranlagte Einkommensteuer	680.000	731.000	773.500
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	377.500	365.000	388.500
014	Körperschaftsteuer	282.500	270.000	282.500
015-016	Umsatzsteuer / Einfuhrumsatzsteuer	1.500.000	1.670.000	1.780.000
017	Gewerbesteuerumlage	240.000	238.000	248.000
018	Zinsabschlag	140.800	127.160	133.320
01	<i>Summe Obergruppe 01</i>	5.022.800	5.347.660	5.637.320
05	<i>Landessteuern</i>			
051	Vermögensteuer	0	0	0
054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0
06	<i>Landessteuern</i>			
069	Sonstige Landessteuern (Gruppen 052, 053, 055-069)	672.000	643.000	653.000
05-06	<i>Summe Obergruppen 05-06</i>	672.000	643.000	653.000
07	<i>Gemeindesteuern</i>			
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	876.000	945.000	990.000
072-073	Grundsteuer	441.000	431.000	431.000
075	Gewerbesteuer	2.050.000	2.050.000	2.140.000
077	Gewerbesteuerumlage	305.000-	301.000-	314.000-
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	38.400	34.680	36.360
08	<i>Gemeindesteuern</i>			
081	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen	0	0	0
082	Sonstige Vergnügungsteuern (z.B. Spielgerätesteuern)	30.000	35.000	35.000

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
084	Getränkesteuer	0	0	0
086	Schankerlaubnissteuer	0	0	0
087	Jagd- und Fischereisteuer	0	0	0
089	Sonstige Gemeindesteuern (Gruppen 076, 083, 089)	150.000	175.000	33.000
07-08	<i>Summe Obergruppen 07-08</i>	3.280.400	3.369.680	3.351.360
01-08	<i>Einnahmen aus Steuern (Obergruppen 01 - 08)</i>	8.975.200	9.360.340	9.641.680
09	<i>Steuerähnliche Abgaben</i>			
093	Abgaben von Spielbanken	20.000	18.500	18.500
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	1.535	1.535	1.535
09	<i>Summe Obergruppe 09</i>	21.535	20.035	20.035
0	<i>Summe Hauptgruppe 0</i>	8.996.735	9.380.375	9.661.715
1	<i>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.</i>			
11	<i>Lohnsteuer</i>			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	163.854	162.103	165.603
112	Geldstrafen und Geldbußen	37.492	36.096	36.182
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	9.328	58.866	85.743
11	<i>Summe Obergruppe 11</i>	210.674	257.065	287.528
12	<i>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</i>			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	51.637	72.478	81.394
122	Konzessionsabgaben	184.997	187.044	190.342
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	2.500	1.500	1.500
124	Mieten und Pachten	9.676	8.505	8.558
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.341	1.540	1.627
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen	803	803	803
12	<i>Summe Obergruppe 12</i>	250.954	271.870	284.224

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
13	<i>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</i>			
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	5.372	6.996	5.440
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0	0	0
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0	0	0
134	Kapitalrückzahlungen	4.625	4.625	4.625
13	<i>Summe Obergruppe 13</i>	9.997	11.621	10.065
14	<i>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	600	600	600
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	0	0	0
14	<i>Summe Obergruppe 14</i>	600	600	600
15	<i>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
151	Zinseinnahmen vom Bund	0	0	0
152	Zinseinnahmen von Ländern	0	0	0
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	65.145	53.462	53.462
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0	0	0
15	<i>Summe Obergruppe 15</i>	65.145	53.462	53.462
16	<i>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</i>			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	4.800	5.665	4.200
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	15.080	15.656	15.666
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	0	0	0
16	<i>Summe Obergruppe 16</i>	19.880	21.321	19.866
17	<i>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</i>			
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	0	0	0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	0	0	0
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0	0	0
17	<i>Summe Obergruppe 17</i>	0	0	0
18	<i>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	50	50	50
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	6.073	6.066	6.044
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	0	0	0
18	<i>Summe Obergruppe 18</i>	6.123	6.116	6.094
1	<i>Summe Hauptgruppe 1</i>	563.373	622.055	661.839
2	<i>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</i>			
21	<i>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	162.355	162.355	162.355
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0	0	0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	0	0	0
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
21	<i>Summe Obergruppe 21</i>	162.355	162.355	162.355
22	<i>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0	0	0
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	0	0	0
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	0	0	0
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungs- trägern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	0	0	0
22	<i>Summe Obergruppe 22</i>	0	0	0
23	<i>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	472.498	565.895	612.251
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	16.865	18.418	18.570
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden	6.564	10.638	10.830
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	9.600	10.000	10.000
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungs- trägern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	25.510	25.374	26.135
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
23	<i>Summe Obergruppe 23</i>	531.037	630.325	677.786
26	<i>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</i>			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	28.602	24.248	23.949
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwal- tungsausgaben aus dem Ausland (sow. nicht v.d. EU)	0	0	0
26	<i>Summe Obergruppe 26</i>	28.602	24.248	23.949
27	<i>Zuschüsse von der EU</i>			
271	Erstattungen von der EU	0	0	0
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	20.000	20.100	20.905
27	<i>Summe Obergruppe 27</i>	20.000	20.100	20.905
28	<i>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	47.405	49.492	49.854
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	6.602	6.517	6.547
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
28	<i>Summe Obergruppe 28</i>	54.007	56.009	56.401
29	<i>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</i>			
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
292	Vermögensübertragungen von den Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
298	Vermögensübertragungen von sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
29	<i>Summe Obergruppe 29</i>	0	0	0
2	<i>Summe Hauptgruppe 2</i>	796.001	893.037	941.396
09, 1, 2	<i>Übrige laufende Einnahmen</i> <i>(Obergruppe 09, Hauptgruppen 1 und 2)</i>	1.380.909	1.535.127	1.623.270
3	<i>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen u Zuschüssen f. Investit, besond. Finanzierungseinn. Schuldenaufnahmen b.Gebietskörperschaften, Sonder- vermögen u.gebietskörperschaftl. Zusammenschlüssen</i>			
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	0	0	0
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	0	0	0
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeinde- verbänden	0	0	0
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen	0	0	0
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	0	0	0
31	<i>Summe Obergruppe 31</i>	0	0	0
32	<i>Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt</i>			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	450.000	300.000
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
32	<i>Summe Obergruppe 32</i>	0	450.000	300.000
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	82.486	82.655	73.808
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	0	0	0
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie v. d. Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	0	0	0
33	<i>Summe Obergruppe 33</i>	82.486	82.655	73.808
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
341	Beiträge	17.609	3.109	3.109
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0	0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	3.500	3.468	3.700
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
34	<i>Summe Obergruppe 34</i>	21.109	6.577	6.809
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
351	Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0
352	Einnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	0	0	0
353	Einnahmen aus der Schuldendienstrücklage	0	0	0
354	Einnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
355	Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
356	Einnahmen aus Fonds und Stöcken	115.732	0	0
359	Sonstige	914.112	182.722	94.313
35	<i>Summe Obergruppe 35</i>	1.029.844	182.722	94.313
36	Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
371	Globale Mehreinnahmen	42.632	5.500	5.500
372	Globale Mindereinnahmen	0	0	0
37	<i>Summe Obergruppe 37</i>	42.632	5.500	5.500
38	Haushaltstechnische Verrechnungen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	9.600	10.000	10.000
382	Durchlaufende Posten	209	210	214
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
38	<i>Summe Obergruppe 38</i>	9.809	10.210	10.214
3	<i>Summe Hauptgruppe 3</i>	1.185.880	737.664	490.644
0, 1, 2, 3	<i>Gesamteinnahmen</i>	11.541.989	11.633.131	11.755.594

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
4	Personalausgaben			
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige			
411	Aufwendungen für Abgeordnete	11.330	11.607	11.807
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	4.112	4.169	4.582
41	Summe Obergruppe 41	15.442	15.776	16.389
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Amtsbezüge der Mitglieder des Senats	2.205	2.315	2.350
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	750.464	796.658	807.694
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	8.687	8.687	8.687
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	5.844	5.950	5.951
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	543.129	582.958	591.402
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	15.376	17.795	17.808
42	Summe Obergruppe 42	1.325.705	1.414.363	1.433.892
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Senats	3.300	3.553	3.606
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	928.189	943.134	969.470
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	23.700	26.200	28.700
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	89.602	87.449	86.567
439	Sonstige Versorgungsbezüge	0	0	0
43	Summe Obergruppe 43	1.044.791	1.060.336	1.088.343
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	66.499	67.229	68.578
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	20.723	20.723	20.723
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	140.530	145.726	150.587
44	Summe Obergruppe 44	227.752	233.678	239.888

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
45	<i>Sonstige personalbezogene Ausgaben</i>			
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung u. Gemeinschaftsveranstaltungen sowie f. soz. Einrichtungen	0	0	0
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergr. 41 bis 44)	10.000	12.000	12.000
453	Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen	256	256	256
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben (soweit nicht bei den Gruppen 451-453)	2.168	2.168	2.168
45	<i>Summe Obergruppe 45</i>	12.424	14.424	14.424
46	<i>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben</i>			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	139.092	93.729	93.706
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	0	0	0
46	<i>Summe Obergruppe 46</i>	139.092	93.729	93.706
4	<i>Summe Hauptgruppe 4</i>	2.765.206	2.832.306	2.886.642
5	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst</i>			
51	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
511	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstatt.-u. Ausrüstungsgegenst., s. Gebrauchsgegenst.	23.530	23.441	23.645
514	Haltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmittel, Dienst- und Schutzkleidung und dgl.	560VE 644	60VE 623	60VE 619
517	Bewirtschaftung der Grundstücke	151.046	136.577	135.776
518	Mieten und Pachten	110VE 209.204	175VE 259.851	175VE 273.827
519	Unterhaltung der Grundstücke	50VE 9.066	50VE 9.304	50VE 9.711
		1.351VE	1.311VE	1.311VE
52	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	54.646	61.548	63.379
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	44.933VE 192	51.215VE 545	39.717VE 545
525	Lehr- und Lernmittel, Aus- und Fortbildung	20VE 36.842	20VE 37.229	20VE 37.371
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	13VE 10.771	13VE 10.056	13VE 10.111
527	Dienstreisen	6.626VE 910	5.518VE 969	5.489VE 970

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
529	Verfügungsmittel	483	462	462
53	Sächliche Verwaltungsausgaben			
531	Veröffentlichungen	3.291	3.164	3.343
532	Steuern, Abgaben und Versicherungen	14.065VE 17.363	12.065VE 18.720	10.065VE 19.462
533	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	2.178	2.204	2.204
		125VE	225VE	425VE
54	Sächliche Verwaltungsausgaben			
534-546	Sonstiges	108.745	108.343	108.098
		43.956VE	33.784VE	27.284VE
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	7.663	7.220	7.367
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	2.427VE 15.975	2.244VE 4.713	2.364VE 4.224
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	641-	0	0
51-54	Summe Obergruppen 51-54	651.908	684.969	701.114
		114.236VE	106.680VE	86.973VE
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
561	Zinsausgaben an Bund	1.023	21	19
562	Zinsausgaben an Länder	0	0	0
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	135.000	0	0
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
56	Summe Obergruppe 56	136.023	21	19
57	Zinsausgaben am Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	10.912	9.201	8.772
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	822.400	927.700	939.600
576	Zinsausgaben an Ausland	0	0	0
57	Summe Obergruppe 57	833.312	936.901	948.372

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
56-57	Zinsausgaben insgesamt (Obergruppen 56-57)	969.335	936.922	948.391
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftl. Zusammenschlüsse			
581	Tilgungsausgaben an Bund	97	108	105
582	Tilgungsausgaben an Länder	0	0	0
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	0	0	0
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
58	Summe Obergruppe 58	97	108	105
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0	0
596	Tilgungsausgaben an Ausland	0	0	0
59	Summe Obergruppe 59	0	0	0
5	Summe Hauptgruppe 5	1.621.340	1.621.999	1.649.610
		114.236VE	106.680VE	86.973VE
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0	0	0
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	200.000	165.000	185.000
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	200.000	0	0
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0
61	Summe Obergruppe 61	400.000	165.000	185.000

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
621	Schuldendiensthilfen an Bund	0	0	0
622	Schuldendiensthilfen an Länder	0	0	0
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	0	0	0
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	0	0	0
62	<i>Summe Obergruppe 62</i>	0	0	0
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	20.884	19.821	20.432
		200VE	200VE	200VE
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	34.204	132.079	132.573
		225VE	215VE	215VE
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.267	8.685	8.685
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	500	300	300
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	58.826	55.521	54.421
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	132	287	287
63	<i>Summe Obergruppe 63</i>	120.813	216.693	216.698
		425VE	415VE	415VE
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	65.475	47.865	37.404
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	100	101	80
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	21.290	39.196	60.646
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	0	0	0
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	0	0	0
66	<i>Summe Obergruppe 66</i>	86.865	87.162	98.130
67	Erstattungen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
671	Erstattungen an Inland	1.535.418	1.564.671	1.631.463
		75.217VE	75.212VE	75.212VE
676	Erstattungen an Ausland	0	0	0
67	<i>Summe Obergruppe 67</i>	1.535.418	1.564.671	1.631.463
		75.217VE	75.212VE	75.212VE
68	<i>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche</i>			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	1.143.510	1.172.203	1.213.833
		4.002VE	3.987VE	3.987VE
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	784.969	579.812	549.460
		208.227VE	212.909VE	213.922VE
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	24.177	26.056	24.709
		13.949VE	14.398VE	14.604VE
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	265.129	253.292	252.209
		10.868VE	5.358VE	5.362VE
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1.745.437	1.770.943	1.797.468
		60.972VE	63.801VE	64.625VE
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	86.992	69.708	69.684
		46.306VE	26.428VE	26.428VE
687	Zuschüsse für laufende Zwecke an Ausland (soweit nicht an die EU)	0	0	0
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	0	0	0
68	<i>Summe Obergruppe 68</i>	4.050.214	3.872.014	3.907.363
		344.324VE	326.881VE	328.928VE
69	<i>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</i>			
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
69	<i>Summe Obergruppe 69</i>	0	0	0
5, 6	<i>Sach- und Fachausgaben insgesamt (Hauptgr. 5 u. 6 ohne Obergr. 56-59, 61, 62 u. 66)</i>	6.358.353	6.338.347	6.456.638
		534.202VE	509.188VE	491.528VE
6	<i>Summe Hauptgruppe 6</i>	6.193.310	5.905.540	6.038.654
		419.966VE	402.508VE	404.555VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
56- 59,62,66	<i>Schuldendienst und -hilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 56-59, 62 und 66)</i>	1.056.297	1.024.192	1.046.626
62, 66	<i>Schuldendiensthilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 62 und 66)</i>	86.865	87.162	98.130
7	Baumaßnahmen			
701-739	Hochbau	10.312	8.155	7.942
741-789	Tiefbau	8.286VE 208.100	4.358VE 202.484	4.461VE 219.128
791-799	Andere Baumaßnahmen	271.584VE 85.046	410.414VE 99.336	361.852VE 183.250
7	<i>Summe Hauptgruppe 7</i>	142.724VE 303.458	65.447VE 309.975	32.545VE 410.320
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	422.594VE	480.219VE	398.858VE
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	1.632	2.632	2.232
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	613VE 61.592	1.138VE 57.595	338VE 55.769
81	<i>Summe Obergruppe 81</i>	59.522VE 63.224	53.877VE 60.227	53.797VE 58.001
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	60.135VE	55.015VE	54.135VE
821	Grunderwerb	17.745	17.105	11.421
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	12.767VE 227	16.506VE 231	13.756VE 263
82	<i>Summe Obergruppe 82</i>	17.972	17.336	11.684
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	12.767VE	16.506VE	13.756VE
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	20.245	5.593	5.500
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	11.000VE 0	0	0
83	<i>Summe Obergruppe 83</i>	20.245	5.593	5.500
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	11.000VE		
851	Darlehen an Bund	0	0	0
852	Darlehen an Länder	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
854	Darlehen an Sondervermögen	0	0	0
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
857	Darlehen an Zweckverbände	0	0	0
85	<i>Summe Obergruppe 85</i>	0	0	0
86	<i>Darlehen an sonstige Bereiche</i>			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	200 256VE	200 256VE	200 256VE
862	Darlehen an private Unternehmen	0 70VE	70 70VE	70 70VE
863	Darlehen an Sonstige im Inland	17.211	15.429	15.429
866	Darlehen an Ausland	0	0	0
86	<i>Summe Obergruppe 86</i>	17.411 326VE	15.699 326VE	15.699 326VE
87	<i>Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
87	<i>Summe Obergruppe 87</i>	0	0	0
88	<i>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</i>			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.731 200VE	3.821 3.666VE	3.808 5.200VE
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	0	0	0
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
884	Zuweis. f. Invest. an Sonderverm., Landesbetr. u. netto-veransch. Betr. o. untern. Aufgabenstellung	14.857 16.000VE	13.136 16.000VE	11.136 16.000VE
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0	0	0
88	<i>Summe Obergruppe 88</i>	18.588 16.200VE	16.957 19.666VE	14.944 21.200VE
89	<i>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</i>			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	62.121 70.260VE	82.540 24.644VE	74.779 217.865VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	14.240	6.723	6.498
		10.655VE	6.711VE	6.311VE
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	234.218	202.775	158.238
		220.471VE	192.708VE	188.818VE
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	104.747	106.024	71.623
		119.419VE	156.494VE	88.689VE
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	0	0	0
89	<i>Summe Obergruppe 89</i>	415.326	398.062	311.138
		420.805VE	380.557VE	501.683VE
8	<i>Summe Hauptgruppe 8</i>	552.766	513.874	416.966
		521.233VE	472.070VE	591.100VE
7, 8	<i>Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7-8)</i>	856.224	823.849	827.286
		943.827VE	952.289VE	989.958VE
9	<i>Besondere Finanzierungsausgaben</i>			
91	<i>Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke</i>			
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0	0	0
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	0	0	0
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	27.004	41.600	40.600
914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	9.600	10.000	10.000
919	Zuführungen an sonstige Vermögensbestände	0	0	0
91	<i>Summe Obergruppe 91</i>	36.604	51.600	50.600
96	<i>Ausgaben zur Deckung von Fehbeträgen aus Vorjahren</i>			
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0
97	<i>Globale Mehr- und Minderausgaben</i>			
971	Globale Mehrausgaben	240.836	495.400	415.752
		78.900VE	58.399VE	60.840VE
972	Globale Minderausgaben	171.740-	97.773-	113.164-
		3.000-VE	3.000-VE	3.000-VE
97	<i>Summe Obergruppe 97</i>	69.096	397.627	302.588
		75.900VE	55.399VE	57.840VE
98	<i>Haushaltstechnische Verrechnungen</i>			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
981-989	Haushaltstechnischer Verrechnungen	209	210	214
9	<i>Summe Hauptgruppe 9</i>	105.909	449.437	353.402
		75.900VE	55.399VE	57.840VE
4-9	<i>Gesamtausgaben</i>	11.541.989	11.633.131	11.755.594
		1.553.929VE	1.516.876VE	1.539.326VE

Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	321	736	351
012	Innere Verwaltung	7.213	7.151	6.583
013	Informationswesen	5	3	3
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	38.090	34.351	34.550
018	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsem- pf. soweit nicht unter 038,039,048,058,068,118,138	38.418	39.194	39.194
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 01	84.047	81.435	80.681
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 02	0	0	0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	77.616	74.056	74.656
044	Brandschutz	-	-	-
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	-	-	-
046	Wetterdienst	-	-	-
047	Schutz der Verfassung	-	-	-
048	Versorgung einschließlich Beihilfen d. VersorgungEmpf im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4.200	4.200	4.200
	Summe Oberfunktion 04	81.816	78.256	78.856
05	Rechtsschutz			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	-	-	-
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs- empf. im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	-	-	-
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	0	0	0
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung	21.306	22.811	23.061
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzver- waltung	-	-	-
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empf. im Bereich der Finanzverwaltung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 06	21.306	22.811	23.061
	Summe Hauptfunktion 0	187.169	182.502	182.598
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	5.875	243	243
112	Öffentliche Grundschulen	2.949	1.319	1.249
113	Private Grundschulen	-	-	-
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.238	1.032	1.092
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	-	-	-
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempf. im Bereich der Schulen (nur Länder)	-	-	-
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	678	353	363
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	-	-	-
127	Öffentliche berufliche Schulen	2.607	2.600	2.550
128	Private berufliche Schulen	-	-	-
129	Sonstige schulische Aufgaben	15.687	17.209	17.619
	Summe Oberfunktion 11-12	29.034	22.756	23.116
13	Hochschulen			
132	Hochschulkliniken	-	-	-
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	-	-	-
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	-	-	-
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	-	-
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempf. im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
139	Sonstige Hochschulaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 13	0	0	0
14	Förderung für Schülerinnen u. Schüler, Studieren- de, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	13.117	11.345	11.649
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	-	-	-
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	1.950	2.127	2.127
145	Schülerbeförderung	60	72	72
	Summe Oberfunktion 14	15.127	13.544	13.848
15	Sonstiges Bildungswesen			
152	Volkshochschulen	34	34	34
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teil- nehmende)	99	154	154
154	Ausbildung der Lehrkräfte	-	-	-
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	95	92	92
	Summe Oberfunktion 15	228	280	280
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung, wehrtechn. Entw)			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	34	34	34
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	-	-	-
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	-	-	-
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 16-17	34	34	34
18	Kultur und Religion			
181	Theater	240	240	240
182	Musikpflege	10.000	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	120	120	120
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	2.953	2.953	2.953
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	273	273	273
187	Sonstige Kulturpflege	1.819	1.924	1.977
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	24	28	28
	Summe Oberfunktion 18	15.429	5.538	5.591
19				
195	Denkmalschutz und -pflege	42	54	54
199	Kirchliche Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 19	42	54	54
	Summe Hauptfunktion 1	59.894	42.206	42.923
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik			
21	Verwaltung und soziale Angelegenheiten			
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	-	-	-
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	39.848	40.973	39.872

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 21	39.848	40.973	39.872
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	-	-	-
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	-	-	-
223	Unfallversicherung	118	118	118
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 22	118	118	118
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	-	-	-
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	17.256	17.365	17.375
235	Soziale Einrichtungen	311	305	305
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	-	-
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	3.975	3.975	3.975
	Summe Oberfunktion 23	21.542	21.645	21.655
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	11.101	8.285	7.645
243	Lastenausgleich	-	-	-
244	Wiedergutmachung	1.216	1.079	1.079
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	-	-	-
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.036	1.037	1.037
	Summe Oberfunktion 24	13.353	10.401	9.761
25	Arbeitsmarktpolitik			
251	Arbeitslosengeld nach dem SGB II	-	-	-
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	190.265	177.201	166.724
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	15.000	15.000	15.000
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	-	-	-
	Summe Oberfunktion 25	205.265	192.201	181.724
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	134	85	88
262	Jugendsozialarbeit	100	100	100
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	134	117	117
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	10.643	15.691	16.122
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	591	1.461	1.488
	Summe Oberfunktion 26	11.602	17.454	17.915
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	7.687	7.535	3
	Summe Oberfunktion 27	7.687	7.535	3
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
281	Hilfe zum lebensunterhalt nach dem SGB XII	61.098	170.166	226.194
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	-	-	-
283	Eingliederungshilfen nach dem SGB XII	8.911	9.584	9.671
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	576	585	585
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	-	-	-
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer	-	-	-
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	650	198	198
	Summe Oberfunktion 28	71.235	180.533	236.648
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	11.875	11.530	11.531
	Summe Oberfunktion 29	11.875	11.530	11.531
	Summe Hauptfunktion 2	382.525	482.390	519.227
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Gesundheitswesen			
311	Gesundheitsverwaltung	10	15	15
312	Krankenhäuser und Heilstätten	820	670	670
313	Arbeitsschutz	458	350	400

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
314	Gesundheitsschutz	7.005	7.504	7.719
	Summe Oberfunktion 31	8.293	8.539	8.804
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	3.980	2.865	2.886
322	Sport	861	852	877
	Summe Oberfunktion 32	4.841	3.717	3.763
33	Umwelt- und Naturschutz			
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	20.080	20.532	23.172
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	821	623	639
	Summe Oberfunktion 33	20.901	21.155	23.811
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	8	8	8
	Summe Oberfunktion 34	8	8	8
	Summe Hauptfunktion 3	34.043	33.419	36.386
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie			
411	Förderung des Wohnungsbaues	10.561	10.528	9.202
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)	-	-	-
419	Sonstiges Wohnungswesen	12	4	4

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 41	10.573	10.532	9.206
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung			
421	Geoinformation	-	-	-
422	Raumordnung und Landesplanung	4.827	4.913	4.913
423	Städtebauförderung	6.383	6.700	6.700
	Summe Oberfunktion 42	11.210	11.613	11.613
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßen- beleuchtung, Abwasserentsorgung u Abfallwirtschaft			
430	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßen- beleuchtung, Abwasserentsorgung u Abfallwirtschaft	10.966	9.874	10.097
	Summe Oberfunktion 43	10.966	9.874	10.097
	Summe Hauptfunktion 4	32.749	32.019	30.916
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft u Forsten (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	346	349	349
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	886	833	895
	Summe Oberfunktion 51	1.232	1.182	1.244
52	Landwirtschaft und Ernährung			
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum (Gemeinschaftsaufgabe)	4.145	4.147	4.379
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	-	-	-
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	6	6	6
	Summe Oberfunktion 52	4.151	4.153	4.385
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
531	Forstwirtschaft und Jagd	-	-	-
532	Fischerei	18	26	26
	Summe Oberfunktion 53	18	26	26
	Summe Hauptfunktion 5	5.401	5.361	5.655
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung für Energie- u. Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen			
610	Verwaltung für Energie- u. Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	1.147	1.271	935
	Summe Oberfunktion 61	1.147	1.271	935
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser und Küstenschutz			
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	323	524	537
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	8.000	8.000	8.000
	Summe Oberfunktion 62	8.323	8.524	8.537
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	-	-	-
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	-	-
638	Baugewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	0	0	0
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
641	Kernenergie	-	-	-
642	Erneuerbare Energieformen	-	-	-
643	Elektrizitätsversorgung	90.800	92.000	92.900
644	Wasserversorgung	29.300	30.700	31.700
645	Abwasserentsorgung	1.684	1.677	1.687
646	Abfallwirtschaft	-	-	-
647	Straßenreinigung	-	-	-
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	3.819	5.469	5.969
	Summe Oberfunktion 64	125.603	129.846	132.256
65	Handel und Tourismus			
651	Handel	-	-	-
652	Tourismus	-	10	10
	Summe Oberfunktion 65	0	10	10
66	Geld- und Versicherungswesen			
661	Banken und Kreditinstitute	-	-	-
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 66	0	0	0
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	39.704	41.600	40.600

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 68	39.704	41.600	40.600
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	-	-	-
692	Verbesserung der Infrastruktur	5.000	5.100	5.905
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	-	-	-
	Summe Oberfunktion 69	5.000	5.100	5.905
	Summe Hauptfunktion 6	179.777	186.351	188.243
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens			
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	-	-	-
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	-	-	-
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 71	0	0	0
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	5.050	6.000	6.000
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	41.367	22.627	23.035
726	Straßenbeleuchtung	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
729	Sonstiger Straßenverkehr	32.147	29.944	30.842
	Summe Oberfunktion 72	78.564	58.571	59.877
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	20.963	20.963	20.963
732	Förderung der Schiffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	20.963	20.963	20.963
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Öffentlicher Personennahverkehr	169.383	171.634	173.716
742	Eisenbahnen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 74	169.383	171.634	173.716
75	Luftfahrt			
750	Luftfahrt	257	310	310
	Summe Oberfunktion 75	257	310	310
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	-	-	-
772	Rundfunk und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	0	0	0
79	Sonstiges Verkehrswesen			
790	Sonstiges Verkehrswesen	930	951	973
	Summe Oberfunktion 79	930	951	973

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Hauptfunktion 7	270.097	252.429	255.839
8	Finanzwirtschaft			
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
811	Grundvermögen	42.864	77.286	84.743
812	Kapitalvermögen	80.960	69.865	69.881
813	Sondervermögen	9.600	10.000	10.000
	Summe Oberfunktion 81	133.424	157.151	164.624
82	Steuern und Finanzzuweisungen			
820	Steuern und Finanzzuweisungen	9.157.855	9.541.495	9.822.835
	Summe Oberfunktion 82	9.157.855	9.541.495	9.822.835
83	Schulden			
830	Schulden	600.000	450.000	300.000
	Summe Oberfunktion 83	600.000	450.000	300.000
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.			
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	-	-
	Summe Oberfunktion 84	0	0	0
85	Rücklagen			
850	Rücklagen	429.844	182.722	94.313
	Summe Oberfunktion 85	429.844	182.722	94.313
86	Sonstiges			
860	Sonstiges	32.002	30.852	31.002

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 86	32.002	30.852	31.002
88	Globalposten			
880	Globalposten	37.000	54.024	80.819
	Summe Oberfunktion 88	37.000	54.024	80.819
89	Haushaltstechnische Verrechnungen			
890	Haushaltstechnische Verrechnungen	209	210	214
	Summe Oberfunktion 89	209	210	214
	Summe Hauptfunktion 8	10.390.334	10.416.454	10.493.807
	Gesamteinnahmen	11.541.989	11.633.131	11.755.594

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	107.949 12.278 VE	157.026 22.867 VE	156.046 22.867 VE
012	Innere Verwaltung	644.548 17.645 VE	635.323 12.971 VE	617.688 7.572 VE
013	Informationswesen	541	476	376
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	20.376 6.100 VE	21.164 6.200 VE	21.473 6.200 VE
018	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsem- pf. soweit nicht unter 038,039,048,058,068,118,138	320.619	324.686	329.094
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	63.939 53.000 VE	63.366 50.000 VE	78.758 50.000 VE
	Summe Oberfunktion 01	1.157.972 89.023 VE	1.202.041 92.038 VE	1.203.435 86.639 VE
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	340 200 VE	335 150 VE	335 150 VE
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 02	340 200 VE	335 150 VE	335 150 VE
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	455.052 21.222 VE	479.388 21.411 VE	472.380 20.979 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	8.329 5.600 VE	8.239 5.600 VE	8.239 5.600 VE
044	Brandschutz	87.655 9.206 VE	91.993 10.606 VE	95.785 9.406 VE
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1.265 - VE	4.465 4.400 VE	4.465 4.400 VE
046	Wetterdienst	-	-	-
047	Schutz der Verfassung	9.498 200 VE	9.852 200 VE	9.861 200 VE
048	Versorgung einschließlich Beihilfen d. VersorgungEmpf im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	249.510	252.162	257.917
	Summe Oberfunktion 04	811.309 36.228 VE	846.099 42.217 VE	848.647 40.585 VE
05	Rechtsschutz			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	133.126	215.801	219.069
056	Justizvollzugsanstalten	91.514 25.692 VE	88.568 4.703 VE	84.173 3.600 VE
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs- empf. im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	43.971	36.853	37.958
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	268.611 25.692 VE	341.222 4.703 VE	341.200 3.600 VE
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung	158.389	167.794	171.911
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzver- waltung	-	-	-
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empf. im Bereich der Finanzverwaltung	62.929	66.245	68.086
	Summe Oberfunktion 06	221.318	234.039	239.997
	Summe Hauptfunktion 0	2.459.550 151.143 VE	2.623.736 139.108 VE	2.633.614 130.974 VE
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung,			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
11	kulturelle Angelegenheiten Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	46.798 1.627 VE	48.805 1.553 VE	46.750 1.451 VE
112	Öffentliche Grundschulen	420.942 352 VE	397.985 352 VE	412.589 352 VE
113	Private Grundschulen	-	-	-
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	492.697 360 VE	607.704 360 VE	624.075 360 VE
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	106.250	111.716	114.540
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empf. im Bereich der Schulen (nur Länder)	438.937	489.585	506.738
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	102.453 315 VE	101.739 30 VE	102.373 30 VE
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	15.546	15.791	16.002
127	Öffentliche berufliche Schulen	257.722 4.560 VE	241.471 4.311 VE	245.934 3.862 VE
128	Private berufliche Schulen	-	-	-
129	Sonstige schulische Aufgaben	81.861 2.318 VE	132.485 2.001 VE	133.775 2.001 VE
	Summe Oberfunktion 11-12	1.963.206 9.532 VE	2.147.281 8.607 VE	2.202.776 8.056 VE
13	Hochschulen			
132	Hochschulkliniken	-	-	-
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	746.611 85.469 VE	586.054 129.390 VE	572.471 65.144 VE
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	-	-	-
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempf. im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	56.093	108.868	110.877
139	Sonstige Hochschulaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 13	802.704 85.469 VE	694.922 129.390 VE	683.348 65.144 VE
14	Förderung für Schülerinnen u. Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	32.227	32.398	33.690
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	-	43.827	44.629
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	2.901	3.193	3.193
145	Schülerbeförderung	6.584 511 VE	7.701 511 VE	7.827 511 VE
	Summe Oberfunktion 14	41.712 511 VE	87.119 511 VE	89.339 511 VE
15	Sonstiges Bildungswesen			
152	Volkshochschulen	6.312 600 VE	6.562 600 VE	6.712 600 VE
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	6.402 2.407 VE	6.727 3.012 VE	6.574 3.012 VE
154	Ausbildung der Lehrkräfte	29.064	28.247	25.233
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	3.223	2.967	2.967
	Summe Oberfunktion 15	45.001 3.007 VE	44.503 3.612 VE	41.486 3.612 VE
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung, wehrtechn. Entw)			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	8.365 4.570 VE	7.169 60 VE	4.727 60 VE
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	-	84.099	88.651
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	739 234 VE	639 105 VE	639 105 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 16-17	9.104 4.804 VE	91.907 165 VE	94.017 165 VE
18	Kultur und Religion			
181	Theater	119.730 62.053 VE	122.779 67.153 VE	113.300 65.453 VE
182	Musikpflege	12.365 5.725 VE	12.400 6.225 VE	12.434 6.225 VE
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	43.838 15.883 VE	39.942 7.650 VE	39.663 8.400 VE
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	8.939	9.421	9.667
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	27.954 4.206 VE	28.600 2.506 VE	28.838 2.106 VE
187	Sonstige Kulturpflege	18.544 3.890 VE	22.513 12.757 VE	21.645 10.011 VE
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	5.057 212 VE	6.630 206 VE	6.562 206 VE
	Summe Oberfunktion 18	236.427 91.969 VE	242.285 96.497 VE	232.109 92.401 VE
19				
195	Denkmalschutz und -pflege	8.343 1.571 VE	7.357 1.621 VE	5.785 1.721 VE
199	Kirchliche Angelegenheiten	880	880	880
	Summe Oberfunktion 19	9.223 1.571 VE	8.237 1.621 VE	6.665 1.721 VE
	Summe Hauptfunktion 1	3.107.377 196.863 VE	3.316.254 240.403 VE	3.349.740 171.610 VE
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik			
21	Verwaltung und soziale Angelegenheiten			
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	82.822 10.000 VE	41.036 13.000 VE	35.929 13.000 VE
	Summe Oberfunktion 21	82.822 10.000 VE	41.036 13.000 VE	35.929 13.000 VE
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	-	-	-
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	-	-	-
223	Unfallversicherung	5.714	6.513	6.763
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	8.000	6.000	6.000
	Summe Oberfunktion 22	13.714	12.513	12.763
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	231	231	231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	40.742	40.742	40.742
235	Soziale Einrichtungen	116.909	125.296	131.161
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	15.861 300 VE	15.644 300 VE	15.644 300 VE
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 23	173.743 300 VE	181.913 300 VE	187.778 300 VE
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	13.098	11.042	10.242
243	Lastenausgleich	500	300	300
244	Wiedergutmachung	6.903	6.693	6.693
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	-	-	-
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.060	1.060	1.060
	Summe Oberfunktion 24	21.561	19.095	18.295
25	Arbeitsmarktpolitik			
251	Arbeitslosengeld nach dem SGB II	-	-	-
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	12.750	11.136	11.136
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	56.731 47.741 VE	49.060 46.766 VE	48.964 46.766 VE
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	30.989	30.989	30.989
	Summe Oberfunktion 25	100.470 47.741 VE	91.185 46.766 VE	91.089 46.766 VE
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	37.002	33.504	33.059
262	Jugendsozialarbeit	301	287	287
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	22.159	17.025	17.025
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	255.234	271.483	283.888
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	11.768	11.768	11.768

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 26	326.464	334.067	346.027
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	524.050 28.000 VE	521.255 18.000 VE	557.198 18.000 VE
	Summe Oberfunktion 27	524.050 28.000 VE	521.255 18.000 VE	557.198 18.000 VE
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	811.631	825.438	851.348
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	82	82	82
283	Eingliederungshilfen nach dem SGB XII	364.140	403.356	411.823
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	93.525	95.802	98.967
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	23.603	17.243	16.813
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer	-	-	-
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	51.238	56.284	58.272
	Summe Oberfunktion 28	1.344.219	1.398.205	1.437.305
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	52.067	52.577	53.050
	Summe Oberfunktion 29	52.067	52.577	53.050
	Summe Hauptfunktion 2	2.639.110 86.041 VE	2.651.846 78.066 VE	2.739.434 78.066 VE
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Gesundheitswesen			
311	Gesundheitsverwaltung	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
312	Krankenhäuser und Heilstätten	140.918 149.699 VE	137.590 150.482 VE	139.643 150.482 VE
313	Arbeitsschutz	728	648	648
314	Gesundheitsschutz	81.054 1.608 VE	85.049 656 VE	84.549 656 VE
	Summe Oberfunktion 31	222.700 151.307 VE	223.287 151.138 VE	224.840 151.138 VE
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	40.589 10.884 VE	39.904 23.575 VE	41.070 19.194 VE
322	Sport	29.200 27.050 VE	12.513 4.595 VE	12.513 4.800 VE
	Summe Oberfunktion 32	69.789 37.934 VE	52.417 28.170 VE	53.583 23.994 VE
33	Umwelt- und Naturschutz			
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	33.812 5.812 VE	35.020 4.517 VE	34.928 4.437 VE
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	21.678 17.416 VE	18.197 15.553 VE	17.009 14.473 VE
	Summe Oberfunktion 33	55.490 23.228 VE	53.217 20.070 VE	51.937 18.910 VE
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	347.979 212.469 VE	328.921 199.378 VE	330.360 194.042 VE
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie			
411	Förderung des Wohnungsbaues	94.936	93.749	104.591

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)	-	-	-
419	Sonstiges Wohnungswesen	322 279 VE	322 279 VE	322 279 VE
	Summe Oberfunktion 41	95.258 279 VE	94.071 279 VE	104.913 279 VE
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung			
421	Geoinformation	424 - VE	192 68 VE	192 68 VE
422	Raumordnung und Landesplanung	81.090 45.668 VE	49.547 16.680 VE	23.850 16.930 VE
423	Städtebauförderung	35.615 30.964 VE	30.652 20.800 VE	29.337 20.800 VE
	Summe Oberfunktion 42	117.129 76.632 VE	80.391 37.548 VE	53.379 37.798 VE
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßen- beleuchtung, Abwasserentsorgung u Abfallwirtschaft			
430	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßen- beleuchtung, Abwasserentsorgung u Abfallwirtschaft	8.159 120 VE	7.891 100 VE	7.754 100 VE
	Summe Oberfunktion 43	8.159 120 VE	7.891 100 VE	7.754 100 VE
	Summe Hauptfunktion 4	220.546 77.031 VE	182.353 37.927 VE	166.046 38.177 VE
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft u Forsten (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	2.140 985 VE	1.984 1.010 VE	1.940 1.010 VE
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	341 125 VE	160 50 VE	160 50 VE
	Summe Oberfunktion 51	2.481 1.110 VE	2.144 1.060 VE	2.100 1.060 VE
52	Landwirtschaft und Ernährung			
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum (Gemeinschaftsaufgabe)	4.660 7.239 VE	4.581 693 VE	1.067 693 VE
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	849	849	849

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	2.917 194 VE	3.027 234 VE	3.052 234 VE
	Summe Oberfunktion 52	8.426 7.433 VE	8.457 927 VE	4.968 927 VE
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei			
531	Forstwirtschaft und Jagd	674 192 VE	675 192 VE	675 192 VE
532	Fischerei	2 80 VE	- 160 VE	- 160 VE
	Summe Oberfunktion 53	676 272 VE	675 352 VE	675 352 VE
	Summe Hauptfunktion 5	11.583 8.815 VE	11.276 2.339 VE	7.743 2.339 VE
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung für Energie- u. Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen			
610	Verwaltung für Energie- u. Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	36.020 4.017 VE	39.241 4.285 VE	37.878 3.966 VE
	Summe Oberfunktion 61	36.020 4.017 VE	39.241 4.285 VE	37.878 3.966 VE
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser und Küstenschutz			
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	14.877 7.461 VE	18.447 11.961 VE	18.447 10.161 VE
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	44.630 42.300 VE	40.869 27.300 VE	39.869 24.070 VE
	Summe Oberfunktion 62	59.507 49.761 VE	59.316 39.261 VE	58.316 34.231 VE
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	1.616 1.104 VE	2.315 2.000 VE	2.115 2.000 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
635	Handwerk und Kleingewerbe	507 159 VE	540 150 VE	540 150 VE
638	Baugewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	2.123 1.263 VE	2.855 2.150 VE	2.655 2.150 VE
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung			
641	Kernenergie	-	-	-
642	Erneuerbare Energieformen	-	-	-
643	Elektrizitätsversorgung	-	-	-
644	Wasserversorgung	37 5 VE	37 5 VE	37 5 VE
645	Abwasserentsorgung	28.916 2.000 VE	28.816 2.000 VE	28.816 2.000 VE
646	Abfallwirtschaft	24.958 313 VE	21.391 201 VE	21.210 201 VE
647	Straßenreinigung	12.828	11.828	11.828
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	29.129 18.050 VE	17.635 17.635 VE	17.635 12.235 VE
	Summe Oberfunktion 64	95.868 20.368 VE	79.707 19.841 VE	79.526 14.441 VE
65	Handel und Tourismus			
651	Handel	1.909 1.400 VE	1.745 1.450 VE	1.745 1.450 VE
652	Tourismus	8.598 511 VE	8.932 511 VE	9.033 511 VE
	Summe Oberfunktion 65	10.507 1.911 VE	10.677 1.961 VE	10.778 1.961 VE
66	Geld- und Versicherungswesen			
661	Banken und Kreditinstitute	-	-	-
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 66	0	0	0
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	89.102 500 VE	91.132 500 VE	92.955 500 VE
	Summe Oberfunktion 68	89.102 500 VE	91.132 500 VE	92.955 500 VE
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	1.433 1.433 VE	1.107 1.007 VE	1.007 1.007 VE
692	Verbesserung der Infrastruktur	10.828 25.412 VE	13.431 30.512 VE	12.692 40.512 VE
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	10.032 11.160 VE	12.491 9.954 VE	11.235 10.650 VE
	Summe Oberfunktion 69	22.293 38.005 VE	27.029 41.473 VE	24.934 52.169 VE
	Summe Hauptfunktion 6	315.420 115.825 VE	309.957 109.471 VE	307.042 109.418 VE
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens			
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	-	252	252
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	-	-	-
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	863 - VE	450 500 VE	450 500 VE
	Summe Oberfunktion 71	863 0 VE	702 500 VE	702 500 VE
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	35.266 136.000 VE	38.516 196.866 VE	60.716 163.098 VE
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	128.763 193.241 VE	121.928 179.628 VE	120.579 149.122 VE
726	Straßenbeleuchtung	39.660 76.000 VE	37.789 76.000 VE	35.789 76.000 VE
729	Sonstiger Straßenverkehr	8.472 21.832 VE	7.812 21.833 VE	7.813 19.833 VE
	Summe Oberfunktion 72	212.161 427.073 VE	206.045 474.327 VE	224.897 408.053 VE
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	44.000 - VE	41.550 - VE	41.550 200.000 VE
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	44.000 0 VE	41.550 0 VE	41.550 200.000 VE
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Öffentlicher Personennahverkehr	224.038 235.483 VE	257.663 188.671 VE	253.140 184.461 VE
742	Eisenbahnen	1.550 - VE	1.600 1.000 VE	2.100 1.000 VE
	Summe Oberfunktion 74	225.588 235.483 VE	259.263 189.671 VE	255.240 185.461 VE
75	Luftfahrt			
750	Luftfahrt	-	137	137
	Summe Oberfunktion 75	0	137	137
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	200	200	200
772	Rundfunk und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	200	200	200
79	Sonstiges Verkehrswesen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
790	Sonstiges Verkehrswesen	14.771 11.686 VE	12.461 10.686 VE	11.812 10.686 VE
	Summe Oberfunktion 79	14.771 11.686 VE	12.461 10.686 VE	11.812 10.686 VE
	Summe Hauptfunktion 7	497.583 674.242 VE	520.358 675.184 VE	534.538 804.700 VE
8	Finanzwirtschaft			
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
811	Grundvermögen	13.000 13.500 VE	7.178 - VE	7.178 - VE
812	Kapitalvermögen	-	-	-
813	Sondervermögen	440.045	54.921	19.921
	Summe Oberfunktion 81	453.045 13.500 VE	62.099 0 VE	27.099 0 VE
82	Steuern und Finanzzuweisungen			
820	Steuern und Finanzzuweisungen	200.000	165.000	185.000
	Summe Oberfunktion 82	200.000	165.000	185.000
83	Schulden			
830	Schulden	964.670	933.979	945.874
	Summe Oberfunktion 83	964.670	933.979	945.874
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.			
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	88.325	89.020	90.367
	Summe Oberfunktion 84	88.325	89.020	90.367
85	Rücklagen			
850	Rücklagen	27.004	41.600	40.600

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2013/2014 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2012	2013	2014
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 85	27.004	41.600	40.600
86	Sonstiges			
860	Sonstiges	126.442 18.000 VE	272.939 35.000 VE	206.426 10.000 VE
	Summe Oberfunktion 86	126.442 18.000 VE	272.939 35.000 VE	206.426 10.000 VE
88	Globalposten			
880	Globalposten	83.146	123.583	191.497
	Summe Oberfunktion 88	83.146	123.583	191.497
89	Haushaltstechnische Verrechnungen			
890	Haushaltstechnische Verrechnungen	209	210	214
	Summe Oberfunktion 89	209	210	214
	Summe Hauptfunktion 8	1.942.841 31.500 VE	1.688.430 35.000 VE	1.687.077 10.000 VE
	Gesamtausgaben	11.541.989 1.553.929 VE	11.633.131 1.516.876 VE	11.755.594 1.539.326 VE

Zahlenmäßige Übersichten

Gesamteinnahmen und –ausgaben nach Arten
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen
Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen
Personalausgaben nach Einzelplänen
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen
Investitionen nach Einzelplänen

- jeweils in Fassung A und Fassung B -

Erläuterung zu den Fassungen A und B:

Seit 2006 betreibt Hamburg ein Programm zur Haushaltsmodernisierung. Das neue Haushaltswesen verfolgt das Ziel, die Haushaltsplanung, die Haushaltssteuerung und das laufende unterjährige Rechnungswesen auf das System der (staatlichen) Doppik umzustellen. Diese grundlegende Veränderung erfolgt in mehreren Schritten, mit denen jeweils einzelne Behörden und Ämter auf das Neue Haushaltswesen überwechseln. Umgestellt wurden bisher die Einzelpläne der Justizbehörde, der Behörde für Wissenschaft und Forschung, der Behörde für Inneres und Sport sowie der Finanzbehörde.

Die Erfahrungen, die in der Erprobung des neuen Haushaltswesens seit 2010 gemacht wurden, führten zu einer Neuausrichtung, deren Eckpunkte sich aus einem einstimmigen Beschluss der Bürgerschaft ergeben¹. Die jetzt mit dem Haushaltsplanentwurf 2013/2014 vorgelegten doppelischen Wirtschaftspläne entsprechen bereits dieser neuen Struktur nach SNH („Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens“).

Die Darstellung der Auswahlbereiche des neuen Haushaltswesens im Haushaltsplan wird in § 15a der Landeshaushaltsordnung („Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen“) und in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen dieser Bereiche werden in doppelischen *Wirtschaftsplänen* auf Ebene von Aufgabenbereichen und Produktgruppen sowie aggregiert auf Ebene der Fachbehörden ausgewiesen. Im

¹ Drucksache 20/2363, beschlossen am 15.12.2011

kameralen Haushalt werden lediglich die *Zuschüsse* an die Wirtschaftspläne der Aufgabenbereiche (bzw. im Einzelfall auch ihre Ablieferungen an den Gesamthaushalt) veranschlagt. Bei diesen Zuschuss- bzw. Ablieferungstiteln handelt es sich also um Nettobeträge (Salden zwischen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Ergebnisplan, Investitions- und Darlehensmitteln)².

Der kamerale Haushalt bleibt bis auf Weiteres während der Umstellungsphase „führend“. Diese schrittweise Umstellung auf das neue Haushaltswesen führt jedoch zu nicht unerheblichen Änderungen in der Struktur des kameralen Gesamthaushalts:

- Die Gesamtsummen von Einnahmen und Ausgaben werden durch die Netto-Veranschlagung reduziert. Gleiches gilt für die Gesamtsummen von Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben.
- Innerhalb der Betriebsausgaben werden Volumina anderer Ausgabepositionen (insbesondere der Personalausgaben) auf die Position „sonstige Sach- und Fachausgaben“ umgeschichtet, da unter dieser Rubrik die Betriebszuschüsse an die Wirtschaftspläne (einschließlich der Anteile, die der Deckung von Personalkosten dienen) veranschlagt sind.

Die Finanzierungssalden des Haushalts sind von dieser Verschiebung nicht berührt. Um über den Finanzierungssaldo hinaus die Entwicklung einzelner Einnahme- und Ausgabearten jahresübergreifend vergleichbar zu machen, werden die oben genannten zahlenmäßigen Übersichten zum Haushaltsplan 2013/2014 in zwei Fassungen dargestellt:

- in einer **Fassung A**, die sich unmittelbar aus der Aggregation der Titel des führenden kameralen Haushalts ergibt und in der die Auswahlbereiche des neuen Haushaltswesens nur netto, d.h. mit Zuschüssen bzw. Ablieferungen berücksichtigt sind und
- in einer **Fassung B**, die zeigt, wie die Haushaltsplanung aussähe, wenn eine Überleitung von Teilbereichen auf das Neue Haushaltswesen unterblieben wäre³. Für Vergleiche zwischen mehreren Haushaltsjahren sollten im Regelfall die Daten der Fassung B verwendet werden, um Veränderungen, die sich lediglich aus dem Wechsel der Veranschlagungsmethodik für einzelne Verwaltungsbereiche ergeben haben, außer Betracht zu lassen.

² Abweichend von den hier formulierten Grundsätzen werden bestimmte Einzelpositionen – z.B. Versorgungsbezüge – zurzeit noch weiter kameral veranschlagt und nicht in die Wirtschaftspläne übergeleitet.

³ Diese Fassung beruht auf einer „Rückübersetzung“ doppischer Planwerte in kamerale Werte, bei der die auf NHH-Plankostenarten geführten Planwerte den für die Arten-Gliederung des kameralen Haushalts maßgeblichen Gruppierungen zugeordnet werden. Soweit dabei keine 1:1-Entsprechungen vorliegen, erfolgt eine Schlüsselung nach den Ist-Werten des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres. Eine präzise Trennung zwischen „sonstigen gesetzlichen Leistungen“ und „sonstigen Sach- und Fachausgaben“ ist dabei aus technischen Gründen nicht möglich, so dass diese beiden Positionen zusammen – neben der Sozialhilfe - als „sonstige Sach- und Fachausgaben“ ausgewiesen werden.

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2011-2014

Fassung A

Einnahme- / Ausgabeart	2011	2011	2012	2012/2011	2013	2013/2012	2014	2014/2013
	Haushaltsplan ¹⁾	Ist ¹⁾	Haushaltsplan ²⁾	Veränderungen (Sp. 3 zu Sp. 1)	Haushaltsplan ³⁾	Veränderungen (Sp. 5 zu Sp. 3)	Haushaltsplan ³⁾	Veränderungen (Sp. 7. zu Sp. 5)
	in Mio. Euro 1	in Mio. Euro 2	in Mio. Euro 3	in % 4	in Mio. Euro 5	in % 6	in Mio. Euro 7	in % 8
1 Hamburg verbleibende Steuern	8.336,3	8.716,4	8.775,2	5,3	9.195,3	4,8	9.456,7	2,8
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	8.471,3	8.688,8	8.975,2	5,9	9.360,3	4,3	9.641,7	3,0
2 übrige laufende Einnahmen	1.371,4	1.566,3	1.386,5	1,1	1.535,1	10,7	1.623,3	5,7
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	9.707,6	10.282,7	10.161,7	4,7	10.730,5	5,6	11.080,0	3,3
4 Spezielle Investitionseinnahmen	94,9	246,5	103,6	9,2	89,2	-13,9	80,6	-9,7
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.802,5	10.529,3	10.265,3	4,7	10.819,7	5,4	11.160,6	3,2
6 Finanzausgleich	135,0	0,0	200,0		165,0		185,0	
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	1.398,5	427,2	1.029,8		182,7		94,3	
7.1 Entnahme aus Stöcken	336,0	100,0	115,7		0,0		0,0	
7.2 Entnahme aus Rücklagen	1.062,6	327,2	914,1		182,7		94,3	
7.3 darunter: Entnahme aus dem Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds	650,0	269,0	600,0		0,0		0,0	
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	24,0	23,9	37,0		5,5		5,5	
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	9,8	15,3	9,8		10,2		10,2	
10 Krediteinnahmen	0,0	0,0	0,0		450,0		300,0	
11 Gesamteinnahmen	11.369,8	10.995,8	11.542,0	1,5	11.633,1	0,8	11.755,6	1,1
12 Personalausgaben	2.725,6	2.623,8	2.765,2	1,5	2.832,3	2,4	2.886,6	1,9
12.1 Aktivbereich	1.540,2	1.475,9	1.546,0	0,4	1.598,6	3,4	1.620,0	1,3
12.2 Versorgungsbereich	1.185,4	1.147,9	1.219,2	2,8	1.233,8	1,2	1.266,6	2,7
13 Schuldendienst- und hilfen	1.175,8	1.188,4	1.056,3	-10,2	1.024,2	-3,0	1.046,6	2,2
13.1 Zinsen	860,2	877,1	969,3	12,7	936,9	-3,3	948,4	1,2
13.2 Tilgung	220,1	219,4	0,1	-100,0	0,1	11,3	0,1	-2,8
13.3 Schuldendiensthilfen	95,5	91,9	86,9	-9,1	87,2	0,3	98,1	12,6
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	6.334,7	6.257,0	6.538,4	3,2	6.338,3	-3,1	6.456,6	1,9
14.1 Sozialhilfe	1.392,3	1.406,4	1.433,7	3,0	1.493,0	4,1	1.537,7	3,0
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.207,6	1.163,2	1.222,8	1,3	1.251,9	2,4	1.314,7	5,0
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	3.734,7	3.687,5	3.881,9	3,9	3.593,4	-7,4	3.604,2	0,3
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	60,3	0,0	89,1	47,8	397,6	346,3	302,6	-23,9
16 Bereinigte Betriebsausgaben	10.296,4	10.069,2	10.449,0	1,5	10.592,5	1,4	10.692,5	0,9
17 Investitionen	905,9	887,4	856,2	-5,5	823,8	-3,8	827,3	0,4
18 Bereinigte Gesamtausgaben	11.202,2	10.956,7	11.305,2	0,9	11.416,3	1,0	11.519,8	0,9
19 Finanzausgleich	135,0	0,0	200,0		165,0		185,0	
20 Zuführung an Rücklagen	32,6	34,5	36,6		51,6		50,6	
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	4,6	0,2		0,2		0,2	
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
23 Gesamtausgaben	11.369,8	10.995,8	11.542,0	1,5	11.633,1	0,8	11.755,6	1,1
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-1.399,7	-427,4	-1.039,8		-596,6		-359,2	
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	-588,7	213,5	-287,2		138,0		387,5	
25.2 - Investitionen (4-17)	-811,0	-640,9	-752,6		-734,6		-746,7	

Differenzen durch Rundungen

¹⁾ Haushaltsrechnung 2011

²⁾ fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand 13.12.2012

³⁾ Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Gesamtübersicht zum Finanzplan 2012-2016

Fassung A

Einnahme- / Ausgabeart	2012	2013	2014	2015	2016
	Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan		Finanzplan	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
1 Hamburg verbleibende Steuern	8.775,2	9.195,3	9.456,7	9.692,9	9.848,1
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	8.975,2	9.360,3	9.641,7	9.887,9	10.053,1
2 übrige laufende Einnahmen	1.386,5	1.535,1	1.623,3	1.682,8	1.738,5
2.1 Verwaltungseinnahmen	590,5	642,1	681,9	714,3	756,4
2.2 Zuweisungen und Zuschüsse	796,0	893,0	941,4	968,5	982,1
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	10.161,7	10.730,5	11.080,0	11.375,7	11.586,6
4 Spezielle Investitionseinnahmen	103,6	89,2	80,6	78,5	77,1
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	10.265,3	10.819,7	11.160,6	11.454,2	11.663,8
6 Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195,0	205,0
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	1.029,8	182,7	94,3	59,6	52,4
7.1 Entnahme aus Stöcken	115,7	0,0	0,0	0,0	0,0
7.2 Entnahme aus Rücklagen	914,1	182,7	94,3	59,6	52,4
7.3 darunter: Entnahme aus dem Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	37,0	5,5	5,5	0,0	0,0
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	9,8	10,2	10,2	10,2	10,2
10 Krediteinnahmen	0,0	450,0	300,0	150,0	50,0
11 Gesamteinnahmen	11.542,0	11.633,1	11.755,6	11.869,0	11.981,4
12 Personalausgaben	2.765,2	2.832,3	2.886,6	2.934,8	2.979,8
12.1 Aktivbereich	1.546,0	1.598,6	1.620,0	1.636,7	1.653,3
12.2 Versorgungsbereich	1.219,2	1.233,8	1.266,6	1.298,1	1.326,5
13 Schuldendienst- und hilfen	1.056,3	1.024,2	1.046,6	1.060,3	1.123,8
13.1 Zinsen	969,3	936,9	948,4	955,5	1.014,1
13.2 Tilgung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
13.3 Schuldendiensthilfen	86,9	87,2	98,1	104,6	109,5
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	6.538,4	6.338,3	6.456,6	6.580,7	6.641,7
14.1 Sozialhilfe	1.433,7	1.493,0	1.537,7	1.583,7	1.631,9
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.222,8	1.251,9	1.314,7	1.390,0	1.420,1
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	3.881,9	3.593,4	3.604,2	3.607,0	3.589,7
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	89,1	397,6	302,6	218,8	178,7
16 Bereinigte Betriebsausgaben	10.449,0	10.592,5	10.692,5	10.794,6	10.923,9
17 Investitionen	856,2	823,8	827,3	828,6	801,6
18 Bereinigte Gesamtausgaben	11.305,2	11.416,3	11.519,8	11.623,2	11.725,5
19 Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195,0	205,0
20 Zuführung an Rücklagen	36,6	51,6	50,6	50,6	50,6
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Gesamtausgaben	11.542,0	11.633,1	11.755,6	11.869,0	11.981,4
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-1.039,8	-596,6	-359,2	-169,0	-61,8
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	-287,2	138,0	387,5	581,1	662,7
25.2 - Investitionen (4-17)	-752,6	-734,6	-746,7	-750,1	-724,5

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan - Stand 13.12.2012

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung A

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	41,3	42,8	a.	43,3	
1.1	Senat und Senatsämter	111,7	110,0	a.	104,3	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	75,4	88,0	a., b., c.	89,5	
1.3	Bezirksamt Altona	58,0	64,4	a., b.	65,6	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,4	56,9	a., b.	58,8	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	79,3	82,8	a., b.	79,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	74,7	82,1	a., b.	83,6	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	30,2	32,5	a., b.	32,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	44,8	46,8	a., b.	47,7	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>415,7</i>	<i>453,5</i>		<i>457,8</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	331,0	327,5	a.	323,7	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	2.132,5	2.305,7	a., d.	2.347,7	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	809,3	869,3	a.	868,3	
3.3	Kulturbehörde	255,5	251,5	a.	236,9	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.417,2	2.421,6	a., d.	2.502,6	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	441,9	445,8	a.	455,6	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	597,5	519,2	a., e., f.	482,2	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	580,5	632,7	a., g.	642,4	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	925,4	934,4	a., b., c., h.	940,3	
9.1	Finanzbehörde	308,3	317,8	a.	323,0	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	9.367,7	9.631,8		9.728,1	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.937,4	1.784,5	a., e., f., g.	1.791,6	
	Insgesamt	11.305,2	11.416,3		11.519,8	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen
- Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- Verlagerung der Zuständigkeit für Sportanlagen (von Epl. 8.1 an Epl. 1.2)
- Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge)
- Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- Verlagerung der Zuschüsse zum Ausgleich der Wirkung von Forderungsverkäufen der Wohnungsbaukreditanstalt (von Epl. 6 an Epl. 9.2)
- geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- Umstellung des Bereiches Sport auf das neue Haushaltswesen

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung A

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	41,1	42,1	a.	42,8	
1.1	Senat und Senatsämter	110,6	109,7	a.	104,1	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	75,1	80,0	a., b.	81,6	
1.3	Bezirksamt Altona	57,5	61,1	a., b.	62,3	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,1	56,6	a., b.	58,5	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	79,0	82,5	a., b.	79,4	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	74,4	81,8	a., b.	83,3	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	29,9	32,0	a., b.	32,7	
1.8	Bezirksamt Harburg	44,4	46,5	a., b.	47,4	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>413,4</i>	<i>440,4</i>		<i>445,1</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	317,0	318,9	a.	320,4	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	2.124,9	2.297,0	a., c.	2.339,4	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	748,2	805,6	a.	822,6	
3.3	Kulturbehörde	225,7	231,4	a.	231,3	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.383,0	2.392,3	a., c.	2.482,3	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	324,2	336,2	a.	346,0	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	405,3	363,9	a., d, e,	367,2	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	340,4	371,2	a., f.	367,0	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	886,2	901,0	a., b., g.	917,8	
9.1	Finanzbehörde	306,3	317,7	a.	323,0	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	8.626,3	8.927,5		9.109,1	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.822,6	1.664,9	a., d., e., f.,	1.583,4	
	Insgesamt	10.449,0	10.592,5		10.692,5	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen
- b. Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- c. Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge)
- d. Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelsondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- e. Verlagerung der Zuschüsse zum Ausgleich der Wirkung von Forderungsverkäufen der Wohnungsbaukreditanstalt (von Epl. 6 an Epl. 9.2)
- f. geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- g. Umstellung des Bereiches Sport auf das neue Haushaltswesen

Personalausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung A

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	31,0	32,1	a.	32,6	
1.1	Senat und Senatsämter	60,3	58,9	a.	57,1	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	66,2	69,5	a.	70,8	
1.3	Bezirksamt Altona	50,3	52,6	a.	53,8	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	46,9	48,4	a.	50,2	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	52,4	53,3	a.	54,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	66,1	70,4	a.	71,9	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	26,5	28,1	a.	28,5	
1.8	Bezirksamt Harburg	38,5	40,0	a.	40,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	346,8	362,3		370,7	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	107,8	110,8	a.	113,1	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.271,2	1.348,3	a.	1.378,4	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	61,3	63,2	a.	64,7	
3.3	Kulturbehörde	15,1	15,8	a.	16,0	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	96,5	100,1	a.	100,4	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	46,2	47,7	a.	48,1	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	87,3	91,2	a.	92,4	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	55,3	56,4	a.	56,5	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	292,4	295,0	a.	301,1	
9.1	Finanzbehörde	80,3	80,2	a.	82,3	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	2.551,3	2.662,0		2.713,5	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	213,9	170,3	a.	173,2	
	Insgesamt	2.765,2	2.832,3		2.886,6	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen

Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung A

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	10,1	10,5		10,7	
1.1	Senat und Senatsämter	48,1	49,9		45,9	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	10,8	11,9	b.	12,2	
1.3	Bezirksamt Altona	8,7	9,5	b.	9,6	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	7,6	9,2	b.	9,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	28,5	30,6	b.	26,1	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	10,1	12,7	b.	12,9	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	4,2	4,6	b.	4,8	
1.8	Bezirksamt Harburg	6,9	7,3	b.	7,3	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	76,8	85,8		82,1	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	209,2	208,1	a.	207,3	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	800,8	859,9	a.	884,5	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	686,9	742,4	a.	757,9	
3.3	Kulturbehörde	211,2	220,3	a.	220,2	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.272,2	2.325,9	c.	2.417,2	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	277,8	291,0		301,8	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	215,8	200,7	d.	196,5	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	276,4	306,1	e.	305,2	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	607,3	606,0	a., b., f.	616,8	
9.1	Finanzbehörde	226,1	237,5	a.	240,7	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		5.918,6	6.144,0		6.286,9	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	619,7	194,3	a., d., e.	169,8	
Insgesamt		6.538,4	6.338,3		6.456,6	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

***) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen (bei Landesbetrieben, Zuschussempfängern sowie Behörden mit Veranschlagung nach Neuem Haushaltswesen)
- b. Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- c. Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, Globale Mehrausgaben (in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge))
- d. Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelsondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- e. geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- f. Umstellung des Bereiches Sport auf das neue Haushaltswesen

Investitionen nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung A

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,3	0,7		0,5	
1.1	Senat und Senatsämter	1,1	0,2		0,2	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,3	8,1	a.	8,0	
1.3	Bezirksamt Altona	0,4	3,3		3,2	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	0,3	0,3		0,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	0,3	0,3		0,3	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	0,3	0,4		0,3	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	0,3	0,5		0,3	
1.8	Bezirksamt Harburg	0,4	0,4		0,3	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	2,2	13,1		12,7	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	14,0	8,6		3,3	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	7,6	8,7		8,3	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	61,1	63,7		45,6	
3.3	Kulturbehörde	29,8	20,0		5,6	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	34,2	29,3		20,3	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	117,7	109,6		109,6	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	192,2	155,3		115,0	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	240,1	261,5		275,4	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	39,2	33,5	a.	22,4	
9.1	Finanzbehörde	2,0	0,1		0,1	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		741,4	704,3		619,1	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	114,8	119,5		208,2	
Insgesamt		856,2	823,8		827,3	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

a. Verlagerung der Zuständigkeit für Sportanlagen (von Epl. 8.1 an Epl. 1.2)

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2011-2014

Fassung B

Einnahme- / Ausgabeart	2011	2011	2012	2012/2011	2013	2013/2012	2014	2014/2013
	Haushaltsplan ¹⁾	Ist ¹⁾	Haushaltsplan ²⁾	Veränderungen (Sp. 3 zu Sp. 1)	Haushaltsplan ³⁾	Veränderungen (Sp. 5 zu Sp. 3)	Haushaltsplan ³⁾	Veränderungen (Sp. 7. zu Sp. 5)
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Hamburg verbleibende Steuern	8.336,3	8.716,4	8.775,2	5,3	9.195,3	4,8	9.456,7	2,8
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	8.471,3	8.688,8	8.975,2	5,9	9.360,3	4,3	9.641,7	3,0
2 übrige laufende Einnahmen	1.727,9	2.091,7	1.735,1	0,4	1.881,9	8,5	1.974,2	4,9
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	10.064,2	10.808,1	10.510,3	4,4	11.077,2	5,4	11.430,9	3,2
4 Spezielle Investitionseinnahmen	117,5	284,5	127,4	8,5	110,9	-13,0	100,0	-9,8
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	10.181,6	11.092,6	10.637,8	4,5	11.188,1	5,2	11.530,9	3,1
6 Finanzausgleich	135,0	0,0	200,0		165,0		185,0	
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	1.398,5	427,2	1.029,8		182,7		94,3	
7.1 Entnahme aus Stöcken	336,0	100,0	115,7		0,0		0,0	
7.2 Entnahme aus Rücklagen	1.062,6	327,2	914,1		182,7		94,3	
7.3 darunter: Entnahme aus dem Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds	650,0	269,0	600,0		0,0		0,0	
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	24,0	23,9	37,0		5,5		5,5	
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	9,8	15,3	9,8		10,2		10,2	
10 Krediteinnahmen	0,0	0,0	0,0		450,0		300,0	
11 Gesamteinnahmen	11.749,0	11.559,1	11.914,4	1,4	12.001,5	0,7	12.125,9	1,0
12 Personalausgaben	3.630,9	3.543,2	3.671,6	1,1	3.760,9	2,4	3.825,8	1,7
12.1 Aktivbereich	2.445,5	2.395,2	2.452,4	0,3	2.527,2	3,0	2.559,2	1,3
12.2 Versorgungsbereich	1.185,4	1.147,9	1.219,2	2,8	1.233,8	1,2	1.266,6	2,7
13 Schuldendienst- und hilfen	1.175,8	1.191,5	1.056,3	-10,2	1.024,2	-3,0	1.046,6	2,2
13.1 Zinsen	860,2	880,3	969,3	12,7	936,9	-3,3	948,4	1,2
13.2 Tilgung	220,1	219,4	0,1	-100,0	0,1	11,3	0,1	-2,8
13.3 Schuldendiensthilfen	95,5	91,9	86,9	-9,1	87,2	0,3	98,1	12,6
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	5.801,9	5.826,5	5.991,6	3,3	5.790,7	-3,4	5.903,6	2,0
14.1 Sozialhilfe	1.392,3	1.406,4	1.433,7	3,0	1.493,0	4,1	1.537,7	3,0
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.207,6	1.163,2	1.222,8	1,3	1.251,9	2,4	1.314,7	5,0
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	3.201,9	3.257,0	3.335,1	4,2	3.045,7	-8,7	3.051,2	0,2
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	40,9	0,0	75,9	85,5	362,8	377,8	267,1	-26,4
16 Bereinigte Betriebsausgaben	10.649,6	10.561,2	10.795,4	1,4	10.938,6	1,3	11.043,2	1,0
17 Investitionen	931,8	958,8	882,2	-5,3	846,1	-4,1	846,9	0,1
18 Bereinigte Gesamtausgaben	11.581,4	11.520,0	11.677,6	0,8	11.784,7	0,9	11.890,1	0,9
19 Finanzausgleich	135,0	0,0	200,0		165,0		185,0	
20 Zuführung an Rücklagen	32,6	34,5	36,6		51,6		50,6	
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	4,6	0,2		0,2		0,2	
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
23 Gesamtausgaben	11.749,0	11.559,1	11.914,4	1,4	12.001,5	0,7	12.125,9	1,0
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-1.399,7	-427,4	-1.039,8		-596,6		-359,2	
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	-585,4	246,9	-285,0		138,6		387,7	
25.2 - Investitionen (4-17)	-814,3	-674,3	-754,8		-735,3		-746,9	

Differenzen durch Rundungen

¹⁾ entspricht Stand Haushaltsrechnung 2011

²⁾ fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand 13.12.2012

³⁾ Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Gesamtübersicht zum Finanzplan 2012-2016

Fassung B

Einnahme- / Ausgabeart	2012	2013	2014	2015	2016
	Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan		Finanzplan	
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro
1 Hamburg verbleibende Steuern	8.775,2	9.195,3	9.456,7	9.692,9	9.848,1
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	8.975,2	9.360,3	9.641,7	9.887,9	10.053,1
2 übrige laufende Einnahmen	1.735,1	1.881,9	1.974,2	2.034,1	2.094,1
2.1 Verwaltungseinnahmen	841,8	879,2	920,2	951,3	996,9
2.2 Zuweisungen und Zuschüsse	893,3	1.002,7	1.053,9	1.082,9	1.097,3
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	10.510,3	11.077,2	11.430,9	11.727,0	11.942,3
4 Spezielle Investitionseinnahmen	127,4	110,9	100,0	97,8	96,1
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	10.637,8	11.188,1	11.530,9	11.824,9	12.038,3
6 Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195,0	205,0
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	1.029,8	182,7	94,3	59,6	52,4
7.1 Entnahme aus Stöcken	115,7	0,0	0,0	0,0	0,0
7.2 Entnahme aus Rücklagen	914,1	182,7	94,3	59,6	52,4
7.3 darunter: Entnahme aus dem Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	37,0	5,5	5,5	0,0	0,0
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	9,8	10,2	10,2	10,2	10,2
10 Krediteinnahmen	0,0	450,0	300,0	150,0	50,0
11 Gesamteinnahmen	11.914,4	12.001,5	12.125,9	12.239,7	12.355,9
12 Personalausgaben	3.671,6	3.760,9	3.825,8	3.883,4	3.937,4
12.1 Aktivbereich	2.452,4	2.527,2	2.559,2	2.585,3	2.611,0
12.2 Versorgungsbereich	1.219,2	1.233,8	1.266,6	1.298,1	1.326,5
13 Schuldendienst- und hilfen	1.056,3	1.024,2	1.046,6	1.060,3	1.123,8
13.1 Zinsen	969,3	936,9	948,4	955,5	1.014,1
13.2 Tilgung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
13.3 Schuldendiensthilfen	86,9	87,2	98,1	104,6	109,5
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	5.991,6	5.790,7	5.903,6	6.056,0	6.133,1
14.1 Sozialhilfe	1.433,7	1.493,0	1.537,7	1.583,7	1.631,9
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.222,8	1.251,9	1.314,7	1.390,0	1.420,1
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	3.335,1	3.045,7	3.051,2	3.082,3	3.081,1
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	75,9	362,8	267,1	146,1	85,0
16 Bereinigte Betriebsausgaben	10.795,4	10.938,6	11.043,2	11.145,7	11.279,4
17 Investitionen	882,2	846,1	846,9	848,2	820,8
18 Bereinigte Gesamtausgaben	11.677,6	11.784,7	11.890,1	11.993,9	12.100,1
19 Finanzausgleich	200,0	165,0	185,0	195,0	205,0
20 Zuführung an Rücklagen	36,6	51,6	50,6	50,6	50,6
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Gesamtausgaben	11.914,4	12.001,5	12.125,9	12.239,7	12.355,9
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-1.039,8	-596,6	-359,2	-169,0	-61,8
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	-285,0	138,6	387,7	581,3	662,9
25.2 - Investitionen (4-17)	-754,8	-735,3	-746,9	-750,3	-724,7

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan - Stand 13.12.2012

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung B

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	41,3	42,8	a.	43,3	
1.1	Senat und Senatsämter	111,7	110,0	a.	104,3	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	75,4	88,0	a., b., c.	89,5	
1.3	Bezirksamt Altona	58,0	64,4	a., b.	65,6	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,4	56,9	a., b.	58,8	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	79,3	82,8	a., b.	79,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	74,7	82,1	a., b.	83,6	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	30,2	32,5	a., b.	32,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	44,8	46,8	a., b.	47,7	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	415,7	453,5		457,8	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	486,4	482,6	a.	483,5	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	2.132,5	2.305,7	a., d.	2.347,7	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	903,8	972,2	a.	971,8	
3.3	Kulturbehörde	255,5	251,5	a.	236,9	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.417,2	2.421,6	a., d.	2.502,6	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	441,9	445,8	a.	455,6	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	597,5	519,2	a., e., f.	482,2	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	580,5	632,7	a., g.	642,4	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	1.005,1	1.019,9	a., b., c.	1.023,6	
9.1	Finanzbehörde	351,1	342,7	a., h.	346,6	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		9.740,2	10.000,2		10.098,4	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.937,4	1.784,5	a., e., f., g.	1.791,6	
Insgesamt		11.677,6	11.784,7		11.890,1	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen
- Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- Verlagerung der Zuständigkeit für Sportanlagen (von Epl. 8.1 an Epl. 1.2)
- Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge)
- Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelsondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- Verlagerung der Zuschüsse zum Ausgleich der Wirkung von Forderungsverkäufen der Wohnungsbaukreditanstalt (von Epl. 6 an Epl. 9.2)
- geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- Gründung Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung B

Einzelplan		2012		2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*		Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro		Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6		
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	41,1	42,1	a.	42,8		
1.1	Senat und Senatsämter	110,6	109,7	a.	104,1		
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	75,1	80,0	a., b.	81,6		
1.3	Bezirksamt Altona	57,5	61,1	a., b.	62,3		
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	53,1	56,6	a., b.	58,5		
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	79,0	82,5	a., b.	79,4		
1.6	Bezirksamt Wandsbek	74,4	81,8	a., b.	83,3		
1.7	Bezirksamt Bergedorf	29,9	32,0	a., b.	32,7		
1.8	Bezirksamt Harburg	44,4	46,5	a., b.	47,4		
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>413,4</i>	<i>440,4</i>		<i>445,1</i>		
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	472,4	474,0	a.	480,2		
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	2.124,9	2.297,0	a., c.	2.339,4		
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	818,9	887,7	a.	907,1		
3.3	Kulturbehörde	225,7	231,4	a.	231,3		
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.383,0	2.392,3	a., c.	2.482,3		
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	324,2	336,2	a.	346,0		
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	405,3	363,9	a., d, e,	367,2		
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	340,4	371,2	a., f.	367,0		
8.1	Behörde für Inneres und Sport	963,7	984,9	a., b.	1.000,7		
9.1	Finanzbehörde	349,2	342,7	a., g.	346,6		
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		8.972,7	9.273,6		9.459,8		
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.822,6	1.664,9	a., d., e., f.,	1.583,4		
Insgesamt		10.795,4	10.938,6		11.043,2		

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen
- b. Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- c. Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge)
- d. Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelsondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- e. Verlagerung der Zuschüsse zum Ausgleich der Wirkung von Forderungsverkäufen der Wohnungsbaukreditanstalt (von Epl. 6 an Epl. 9.2)
- f. geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- g. Gründung Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Personalausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung B

Einzelplan		2012	2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	31,0	32,1	a.	32,6	
1.1	Senat und Senatsämter	60,3	58,9	a.	57,1	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	66,2	69,5	a.	70,8	
1.3	Bezirksamt Altona	50,3	52,6	a.	53,8	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	46,9	48,4	a.	50,2	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	52,4	53,3	a.	54,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	66,1	70,4	a.	71,9	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	26,5	28,1	a.	28,5	
1.8	Bezirksamt Harburg	38,5	40,0	a.	40,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>346,8</i>	<i>362,3</i>		<i>370,7</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	328,6	330,2	a.	335,8	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.271,2	1.348,3	a.	1.378,4	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	67,6	70,5	a.	72,1	
3.3	Kulturbehörde	15,1	15,8	a.	16,0	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	96,5	100,1	a.	100,4	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	46,2	47,7	a.	48,1	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	87,3	91,2	a.	92,4	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	55,3	56,4	a.	56,5	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	798,9	821,3	a.	831,6	
9.1	Finanzbehörde	253,0	255,8	a., b.	260,8	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		3.457,7	3.590,6		3.652,7	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	213,9	170,3	a.	173,2	
Insgesamt		3.671,6	3.760,9		3.825,8	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen
- b. Gründung Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung B

Einzelplan		2012		2013		2014	
		Haushaltsplan - fortgeschrieben -*		Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		Mio. Euro		Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6		
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	10,1	10,5			10,7	
1.1	Senat und Senatsämter	48,1	49,9			45,9	
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	10,8	11,9	b.		12,2	
1.3	Bezirksamt Altona	8,7	9,5	b.		9,6	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	7,6	9,2	b.		9,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	28,5	30,6	b.		26,1	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	10,1	12,7	b.		12,9	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	4,2	4,6	b.		4,8	
1.8	Bezirksamt Harburg	6,9	7,3	b.		7,3	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	76,8	85,8			82,1	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	150,5	153,3	a.		153,9	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	800,8	859,9	a.		884,5	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	751,3	822,5	a.		840,2	
3.3	Kulturbehörde	211,2	220,3	a.		220,2	
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.272,2	2.325,9	c.		2.417,2	
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	277,8	291,0			301,8	
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	215,8	200,7	d.		196,5	
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	276,4	306,1	e.		305,2	
8.1	Behörde für Inneres und Sport	184,6	183,8	a., b.		189,8	
9.1	Finanzbehörde	96,1	86,9	a., f.		85,8	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		5.371,8	5.596,4			5.733,9	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	619,7	194,3	a., d., e.		169,8	
Insgesamt		5.991,6	5.790,7			5.903,6	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

- a. Dezentralisierung der Veranschlagung der Vorsorge für Tarif- und Besoldungserhöhungen (bei Landesbetrieben, Zuschussempfängern sowie Behörden mit Veranschlagung nach Neuem Haushaltswesen)
- b. Dezentralisierung der Veranschlagung für die Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, elektronischen Aufenthaltstiteln (von Epl. 8.1 auf Epl. 1.2-1.8)
- c. Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen (von Epl. 4 an Epl. 3.1, Globale Mehrausgaben (in 2012 Verlagerung anteiliger Beträge))
- d. Zentralisierung der Veranschlagung von Mitteln für Kampfmittelsondierung und -räumung (Epl. 6 an Epl. 9.2)
- e. geänderte Veranschlagung für hafenfremde Leistungen (von Epl. 9.2 an Epl. 7)
- f. Gründung Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Investitionen nach Einzelplänen 2012-2014

Fassung B

Einzelplan	2012	2013		2014	
	Haushaltsplan - fortgeschrieben -*	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
	Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6
1.0 Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,3	0,7		0,5	
1.1 Senat und Senatsämter	1,1	0,2		0,2	
1.2 Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,3	8,1	a.	8,0	
1.3 Bezirksamt Altona	0,4	3,3		3,2	
1.4 Bezirksamt Eimsbüttel	0,3	0,3		0,3	
1.5 Bezirksamt Hamburg-Nord	0,3	0,3		0,3	
1.6 Bezirksamt Wandsbek	0,3	0,4		0,3	
1.7 Bezirksamt Bergedorf	0,3	0,5		0,3	
1.8 Bezirksamt Harburg	0,4	0,4		0,3	
1.2 - 1.8 Bezirke insgesamt	2,2	13,1		12,7	
2 Behörde für Justiz und Gleichstellung	14,0	8,6		3,3	
3.1 Behörde für Schule und Berufsbildung	7,6	8,7		8,3	
3.2 Behörde für Wissenschaft und Forschung	84,9	84,5		64,8	
3.3 Kulturbehörde	29,8	20,0		5,6	
4 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	34,2	29,3		20,3	
5 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	117,7	109,6		109,6	
6 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	192,2	155,3		115,0	
7 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	240,1	261,5		275,4	
8.1 Behörde für Inneres und Sport	41,4	35,0	a.	22,9	
9.1 Finanzbehörde	2,0	0,1		0,1	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	767,4	726,6		638,7	
9.2 Allgemeine Finanzverwaltung	114,8	119,5		208,2	
Insgesamt	882,2	846,1		846,9	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan- Stand 13.12.2012

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 13.12.2012

Erläuterungen der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten

a. Verlagerung der Zuständigkeit für Sportanlagen (von Epl. 8.1 an Epl. 1.2)